



ASIIN-Akkreditierungsbericht

**Bachelorstudiengang
Architektur (dual) (ursprünglich: Architektur im Be-
stand)**

an der
Hochschule 21

Stand: 27.03.2015

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	4
B Steckbrief des Studiengangs	6
C Bericht der Gutachter zum ASIIN-Siegel	9
1. Formale Angaben	9
2. Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung	9
3. Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung.....	17
4. Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung	21
5. Ressourcen	22
6. Qualitätsmanagement: Weiterentwicklung von Studiengängen	25
7. Dokumentation & Transparenz.....	27
D Bericht der Gutachter zum Siegel des Akkreditierungsrates.....	28
Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes.....	28
Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	31
Kriterium 2.3: Studiengangskonzept.....	37
Kriterium 2.4: Studierbarkeit	42
Kriterium 2.5: Prüfungssystem.....	45
Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen.....	46
Kriterium 2.7: Ausstattung.....	47
Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation.....	50
Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	50
Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch	51
Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	53
E Nachlieferungen	54
F Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (04.02.2015)	54
G Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (02.03.2014)	54
H Stellungnahme des Fachausschusses	55
I Beschluss der Akkreditierungskommission (27.03.2015).....	57

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel ¹	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ²
Bachelor Architektur im Bestand	ASIIN, AR	--	FA 03
Vertragsschluss: 17.01.2014			
Antragsunterlagen wurden eingereicht am: Dezember 2013			
Auditdatum: 14.05.2014			
am Standort: Buxtehude			
Gutachtergruppe: Dr. Kristin Ammann-Dejözé, Architekturbüro Dejözé; Prof. Dipl.-Ing. Peter Berten, Technische Universität Berlin; Prof. Dipl.-Ing. Frid Bühler, Hochschule Konstanz; Georg Fischer (Student), Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig; Prof. Dipl.-Ing. Martin Weischer, Fachhochschule Münster;			
Vertreter/in der Geschäftsstelle: Dr. Michael Meyer			
Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge			
Angewendete Kriterien für die unterschiedlichen Siegel: European Standards and Guidelines i.d.F. vom 10.05.2005 Allgemeine Kriterien der ASIIN i.d.F. vom 28.06.2012			

¹ ASIIN: Siegel der ASIIN für Studiengänge; AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland,

² FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 01 = Maschinenbau/Verfahrenstechnik; FA 02 = Elektro-/Informationstechnik; FA 03 = Bauingenieurwesen/Geodäsie; FA 04 = Informatik; FA 05 = Physikalische Technologien, Werkstoffe und Verfahren; FA 06 = Wirtschaftsingenieurwesen; FA 07 = Wirtschaftsinformatik; FA 08 = Agrar-, Ernährungswissenschaften & Landespflege; FA 09 = Chemie; FA 10 = Biowissenschaften; FA 11 = Geowissenschaften; FA 12 = Mathematik, FA 13 = Physik

A Zum Akkreditierungsverfahren

Fachspezifisch Ergänzende Hinweise (FEH) des Fachausschusses 03 – Bauwesen und Geodäsie i.d.F. vom 28.09.2012

Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief des Studiengangs

a) Bezeichnung & Abschlussgrad	b) Vertiefungsrichtungen	c) Studiengangsform	d) Dauer & Kreditpunkte	e) Erstmal. Beginn & Aufnahme	f) Aufnahmезahl	g) Gebühren	h) Profil	i) konsekutiv/weiterbildend
Architektur im Bestand B.Eng.		dual	8 Semester 240 CP	WS 2013/14 WS	30 pro Semester	390,- € im Monat	n.a.	n.a.

Gem. Prüfungs- und Studienordnung sollen mit dem Bachelorstudiengang Architektur im Bestand folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Lehre und Studium in dem Studiengang sollen die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem beruflichen Handeln befähigt werden. Dafür wird in anwendungsbezogener Lehre in Zusammenarbeit mit geeigneten Unternehmen der Berufspraxis eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation als Grundlage für die Berufsausübung vermittelt (berufsqualifizierender Abschluss). Die Studierenden sollen befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen Interventionen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren und dabei deren Bedeutung für Individuen, Gesellschaft und berufliche Praxis zu erkennen und zu berücksichtigen.

Im Selbstbericht ergänzt die Hochschule folgende Lernergebnisse:

Absolventen kennen den Stand der Technik in der Sanierung von Bestandsgebäuden. Dazu gehören fachspezifische Grundkenntnisse, um sanierungsspezifische, gestalterische und technische Probleme (Konzept, Bemessung und Konstruktion als auch Kultur- und Kunsthistorien, Sozial- und Humanwissenschaften, Umweltwissenschaften, Technikwissenschaften, Entwurfsmethodik sowie Bauökonomie und Baumanagement) in den Bereichen Baukonstruktion, Bauphysik und Entwerfen zu lösen. Das vermittelte Grundwissen versetzt sie in die Lage, wissenschaftlich zu arbeiten, selbständig Fachwissen aus der Literatur, DIN-Normen, WTA-Merkblättern und dergleichen zu erarbeiten. Absolventen sind in der Lage, sowohl bei der Bestandsanalyse, der Sanierungsplanung als auch bei

der Ausführung und bei der Unterhaltung von Bauwerken aller Art als qualifizierte Fachpersonen mitzuwirken. Sie haben Kenntnisse erworben, die sie in die Lage versetzen, ihre spätere Rolle als Generalisten zu erfüllen und interdisziplinäre Programmziele zu koordinieren.

Absolventen sind motiviert und verantwortungsbewusst. In der Ausbildung wird starker Wert auf Kreativität gelegt. Dies befähigt die Absolventen, Entscheidungen treffen zu können, problembewusst zu denken und zu agieren. Absolventen erwerben die Fähigkeit, im Team zu arbeiten und Ideen mit den Mitteln von Sprache, Text, Zeichnung, Statistik und Modellen zu vermitteln. Sie erlangen Verständnis von Bewertungssystemen, bei denen manuelle und/oder elektronische Mittel zur Diagnose gebauter Umwelt Verwendung finden.

Durch die Spezialisierung in der Sanierung sind besondere Fähigkeiten beim Verständnis alter Architektur notwendig. Das beschränkt sich nicht nur auf den technischen Hintergrund eines Bauvorhabens, sondern ist auch erweitert u. a. auf die philosophischen Aspekte von Denkmal- und Bestandsschutz. Absolventen sind fähig, kreativ zu denken und die Leistungen anderer an der Planung Beteigter zu steuern und zu integrieren. Sie haben die Fähigkeit, Informationen zu sammeln, Probleme zu definieren, Analysen anzuwenden, kritisch zu urteilen und Handlungsstrategien zu formulieren. Sie sind in der Lage, dreidimensional zu denken und Entwürfe methodisch-wissenschaftlich und künstlerisch zu entwickeln. Sie können divergierende Faktoren in Einklang bringen, Kenntnisse integrieren und die Fertigkeiten bei der Schaffung einer Entwurfslösung anwenden.

Als Sanierungsspezialisten sind die Absolventen Leiter eines Teams. Teamorientierung und Interdisziplinarität sind ein unbedingter Teil ihrer Kernkompetenz, sie verfügen über die dazu notwendigen Mittel der Kommunikation. Zur Erfüllung der Rolle als Generalist im späteren Berufsleben erwerben sie die Fähigkeiten der Kommunikation, der Mediation und der Verhandlungstechnik ebenso wie die der Koordination der interdisziplinären Programmziele der am Bau Beteiligten. Sie erlangen die Fähigkeit, die soziale Dimension der Verantwortung vor der Gesellschaft zu begreifen und umzusetzen. Sie erwerben die Grundlagen, die für die Übernahme späterer Führungsaufgaben notwendig sind.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

B Steckbrief des Studiengangs

Modul- code	Modulname	Studien- semester	Modul- typ	WoS	CP	nCP+PL *)	nCP+SL *)	PL-Art / SL-Art (Regel)
BKO1	Baukonstruktion 1	1	E5.2	4	5	53	47	K60 + H64
BSL1	Baustofflehre 1	1	I5.1	8	5	100	0	K120
CAD	Computer Aided Design (1)	1	D3.3	3	3	66	34	K30 + H28
GED	Gestalten, Entwerfen, Darstellung (1)	1	G5.1	6	5	79	21	K90 + H28
GED	Gestalten, Entwerfen, Darstellung (2)	1	D3.3	3	3	66	34	K30 + H28
TWL	Tragwerkslehre	1	G5.3	6	5	79	21	K90 + H28
PRX1	Praxisphasen 1 (1)	1	A4.3	0	4	0	100	H108
		Σ		30	30,0			
BTAA	Bauphysik und techn. Ausbau A	2	G5.3	6	5	79	21	K90 + H28
CAD	Computer Aided Design (2)	2	F3.0	5	3	100	0	K60
GEB	Gebäudelehre / Entwurfsbewertung	2	G5.3	6	5	79	21	K90 + H28
OBR	Öffentliches Baurecht	2	G5.3	6	5	79	21	K90 + H28
TRK1	Tragwerkskonstruktionen 1	2	G5.1	6	5	79	21	K90 + H28
BGK	Bau- und Kunstgeschichte (1)	2	D2.2	3	2	100	0	K30
PRX1	Praxisphasen 1 (2)	2	A5.3	0	5	0	100	M15 +H136
		Σ		32	30,0			
BUV	Bauaufnahme und Vermessung (1)	3	D3.3	3	3	66	34	K30 + H28
BGK	Bau- und Kunstgeschichte (2)	3	F3.0	5	3	100	0	K60
BTAB	Bauphysik und techn. Ausbau B	3	I5.1	8	5	100	0	K120
ENT	Entwerfen	3	I7.3	8	7	75	25	K120 + H48
KIB1	Konstruktionen im Bestand 1	3	G5.3	6	5	79	21	K90 + H28
PRX2	Praxisphasen 2 (1)	3	A5.3	0	5	0	100	M15 +H136
		Σ		30	28,0			
BUV	Bauaufnahme und Vermessung (2)	4	E4.1	4	4	67	33	K60 + H36
EIB1	Entwerfen im Bestand 1	4	I7.3	8	7	75	25	K120 + H48
EXS	Exkursion - Skizzenbuch (1)	4	A2.1	0	2	0	100	H56
KIB2	Konstruktionen im Bestand 2	4	G5.3	6	5	79	21	K90 + H28
SQU	Schlüsselqualifikation (1)	4	D2.1	3	2	100	0	K30
TRK2	Tragwerkskonstruktionen 2	4	G5.3	6	5	79	21	K90 + H28
PRX2	Praxisphasen 2 (2)	4	A5.3	0	5	0	100	M15 +H136
		Σ		27	30,0			
BBLA	Baubetriebslehre A	5	G5.1	6	5	79	21	K90 + H28
BSC	Denkmalpflege und Bauschäden	5	G5.3	6	5	79	21	K90 + H28
EGS	Energetische Gebäudesanierung	5	G5.3	6	5	79	21	K90 + H28
EIB2	Entwerfen im Bestand 2	5	G5.3	6	5	79	21	K90 + H28
KIB3	Konstruktionen im Bestand 3	5	G5.3	6	5	79	21	K90 + H28
STR	Stegreif	5	B2.3	1	2	33	67	H36
PRX3	Praxisphasen 3 (1)	5	A5.3	0	5	0	100	M15 +H136
		Σ		31	32,0			
BRB	Brandschutz im Bestand	6	G6.3	6	6	66	34	K90 + H56
DMP	Denkmalpflege	6	F5.1	5	5	65	35	K60 + H48
PROA	Projekte A	6	E5.3	4	5	53	47	K60 + H64
SBB	Städtebau im Bestand (1)	6	F3.0	5	3	100	0	K60
WPFA	Wahlpflicht A (1)	6	D3.1	3	3	66	34	K30 + H28
WPFA	Wahlpflicht A (2)	6	E3.1	4	3	88	12	K60 + H10
PRX3	Praxisphasen 3 (2)	6	A5.3	0	5	0	100	M15 +H136
		Σ		27	30,0			
BGK	Bau- und Kunstgeschichte (3)	7	C2.2	2	2	69	31	K30 + H16
EXS	Exkursion - Skizzenbuch (2)	7	B3.3	1	3	22	78	H64
SBB	Städtebau im Bestand (2)	7	D3.1	3	3	66	34	K30 + H28
SQU	Schlüsselqualifikation (2)	7	E3.1	4	3	88	12	K60 + H10
PROB	Projekte B	7	E5.3	4	5	53	47	K60 + H64
WPFA	Wahlpflicht A (3)	7	E3.1	4	3	88	12	K60 + H10
WPFB	Wahlpflicht B (1)	7	E3.1	4	3	88	12	K60 + H10
WPFB	Wahlpflicht B (2)	7	E3.1	4	3	88	12	K60 + H10
PRX4	Praxisphase 4	7	A5.3	0	5	0	100	M15 +H136
		Σ		26	30,0			
KTP	Kosten- und Terminplanung	8	E5.1	4	5	53	47	K60 + H64
PROC	Projekte C	8	E4.1	4	4	67	33	K60 + H36
WPFB	Wahlpflicht B (3)	8	F3.0	5	3	100	0	K60
BAA	Bachelorarbeit	8	A18.0	0	18	0	100	M90 + H496
		Σ		13	30,0			

*) Gewichtung für Modulendnote in %

ΣΣ

216,0 240,0

C Bericht der Gutachter zum ASIIN-Siegel

1. Formale Angaben

Kriterium 1 Formale Angaben

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung legt die Bezeichnung, die Form, die Dauer, die Strukturierung und den Abschlussgrad fest.
- Über die Lehrkapazität legt die Hochschule die Zielzahlen fest.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das Verhältnis von Regelstudienzeit zu vergebenen Kreditpunkten ergibt rechnerisch 30 ECTS-Punkte pro Semester. Die Zielzahlen erscheinen den Gutachtern realistisch. Die Gutachter kommen zu der Überzeugung, dass die Bezeichnung des Studiengangs, seine Ausprägung als duales Programm, der Abschlussgrad sowie die Regelstudienzeit und die zu erwerbenden Kreditpunkte oder die angestrebten Studienanfängerzahlen angemessen dokumentiert sind.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 1:

Aus der Stellungnahme ergibt sich für die Gutachter keine Änderung ihrer bisherigen Bewertung und sie sehen das Kriterium als erfüllt an.

2. Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung

Kriterium 2.1 Ziele des Studiengangs

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung definiert die Studienziele.
- Im Gespräch ergänzen die Programmverantwortlichen die beschriebenen Ziele.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Ziele des Programms sind aus Sicht der Gutachter so allgemein beschrieben, dass sie grundsätzlich für jeden Studiengang gelten könnten. Aus den Formulierungen sind weder spezifisch auf das Fach Architektur bezogene Zielsetzungen erkennbar, noch eine Qualifikationseinstufung im Sinne des nationalen bzw. europäischen Qualifikationsrahmens. Die Gutachter können daher weder die akademische noch die professionelle Einordnung des Studiengangs bewerten. Ebenfalls geht aus den Zielsetzungen die Verbindung der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb nicht hervor. Die Gutachter können nachvollziehen, dass aus politischen Gründen die Zielbeschreibungen noch nicht architektspezifisch ausgeprägt sein können, halten aber dennoch, vor einer Akkreditierung die Formulierung von Qualifikationszielen für notwendig, aus denen der Charakter des Studiums eindeutig hervorgeht und auch die inhaltliche Verbindung mit der Praxis nachvollziehbar wird.

Kriterium 2.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Evidenzen:

- Im Selbstbericht formuliert die Hochschule Lernergebnisse
- Im Gespräch ergänzen die Programmverantwortlichen die beschriebenen Ziele.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Hinsichtlich der formulierten Lernergebnisse erkennen die Gutachter einen deutlichen Schwerpunkt auf technische Themenbereiche und deren Umsetzung, bei denen künstlerische Aspekte eher eine deutlich untergeordnete Rolle zu spielen scheinen. Auch gewinnen die Gutachter den Eindruck, dass in dem Programm die Architektur weitgehend auf den Bestandsbereich beschränkt sein soll. Die Hochschule beschreibt zwar im Selbstbericht, dass die Absolventen sowohl bei der Bestandsanalyse, der Sanierungsplanung als auch bei der Ausführung und bei der Unterhaltung von Bauwerken aller Art mitwirken sollen, schränkt diese Aussage im Diploma Supplement aber wieder auf Bestandsbauwerke ein. Während des Audits erfahren die Gutachter, dass die Hochschule eindeutig auf eine allgemeine Architekturausbildung abzielt, mit einer Spezialisierung im Bestandsbereich. Dies muss nach Einschätzung der Gutachter vor einer Akkreditierung unzweifelhaft aus der Beschreibung der angestrebten Lernergebnisse hervorgehen. Dabei müssen auch die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erkennbar werden, die Architekten als Generalisten auszeichnen. So spielt die Stadtplanung, die für die Gutachter integraler Bestandteil einer generalistischen Architekturausbildung ist, bisher in den formulierten Lernergebnissen keine Rolle.

In diesem Zusammenhang hinterfragen die Gutachter in Bezug auf die mündlich erörterte Zielsetzung einer allgemeinen Architekturausbildung die Bezeichnung des Studiengangs.

Aus den Erfahrungen der Studierenden leiten die Gutachter eine gewisse Unsicherheit bei den Unternehmen ab, da die Bezeichnung einerseits Irritationen hinsichtlich der beabsichtigten Qualifikation auslöst, andererseits ein gewisses Alleinstellungsmerkmal bedeutet. Bisher erscheinen den Gutachtern durch die Betonung des Bestandsbereiches die formulierten Lernergebnisse mit der Studiengangsbezeichnung durchaus stimmig. Bei einer eher generalistischen Ausrichtung mit einer Spezialisierung sehen die Gutachter hingegen noch Handlungsbedarf. Vor einer Akkreditierung halten die Gutachter daher eine eindeutige Klärung hinsichtlich der angestrebten Lernergebnisse für notwendig. Im Falle eines generalistischen Ansatzes raten die Gutachter, mit der Studiengangsbezeichnung keine inhaltliche Einschränkung der Architektur zu suggerieren.

Schließlich merken sie an, dass auch durch die formulierten Lernergebnissen nicht erkennbar wird, welche gegenüber einem herkömmlichen Hochschulstudium andere Lernergebnisse die Hochschule mit dem dualen Konzept verfolgt. Auch hierzu sehen die Gutachter die Notwendigkeit einer Klärung vor einer Akkreditierung.

Abschließend halten die Gutachter eine Veröffentlichung auch der Lernergebnisse für notwendig, wobei die Formulierungen an den verschiedenen Publikationsstellen übereinstimmen müssen.

Kriterium 2.3 Lernergebnisse der Module/Modulziele

Evidenzen:

- Die Modulziele sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.
- Das Gespräch mit den Studierenden gibt Auskunft über die Veröffentlichung der Modulbeschreibungen.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Für alle Module liegen Beschreibungen vor, die den Studierenden elektronisch zur Verfügung stehen. Aus den Modulbeschreibungen lässt sich gut erkennen, über welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Studierenden nach Abschluss der Module verfügen und wie diese erreicht werden sollen.

Aus den Formulierungen der Modulziele bestätigt sich für die Gutachter ihr Eindruck, dass in dem Programm eindeutig der Fokus auf den Bestandsbereich mit der Sanierung von Bauwerken gelegt wird und der Umsetzung der hierbei auftretenden technischen Probleme. Für einen generalistischen Ausbildungsansatz sehen sie somit noch inhaltlichen Handlungsbedarf im Curriculum (vgl. unten, Abschnitt 2.6)

Kriterium 2.4 Arbeitsmarktperspektiven und Praxisbezug

Evidenzen:

- Im Selbstbericht sind die Arbeitsmarktperspektiven und der Praxisbezug beschrieben.
- Eine Praxisordnung regelt den Anforderungen an und die Organisation für die kreditierte externe Praxisphase in den Bachelorprogrammen.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können nachvollziehen, dass durch das duale Konzept die Arbeitsmarktperspektiven der Studierenden deutlich verbessert werden, da diese die Verbindung zu dem Unternehmen, meist einem Architekturbüro, nutzen können.

Der Praxisbezug des Studienangebots wird vor allem aber durch die duale Ausbildung sichergestellt. Die Betreuung der Studierenden erfolgt dabei zum einen durch einen festgelegten Betreuer seitens der Firma und gleichzeitig durch einen Lehrenden der Hochschule, so dass die Praxisanteile in den Betrieben inhaltlich mit dem Studienfortschritt koordiniert werden können. Für die kreditierten Praxisprojekte erstellen die Studierenden in den Betrieben eine Projektarbeit, deren Thema durch die Hochschule in Abstimmung mit dem Betrieb vorgegeben ist. Die Gutachter stellen einen hohen Praxisanteil in dem Studiengang fest.

Kriterium 2.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Evidenzen:

- Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung legt die Voraussetzungen für den Zugang fest.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Für die Zulassung wird die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder eine vom Landesministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung erwartet. Zusätzlich führt die Hochschule eine Eignungsprüfung durch und einen Praxisvertrag mit einem von der Hochschule zugelassenen Unternehmen. Hierfür stellt die Hochschule einen Mustervertrag bereit, in dem sichergestellt wird, dass die Studierenden für die Studien- und Prüfungszeiten von den Betrieben freigestellt sind. Dabei soll die Laufzeit der entsprechenden Praxisverträge i.d.R. für die Dauer des Studiums gelten; wird ein Praxisvertrag vorzeitig aufgelöst, ist die hochschule 21 bei der Suche nach einem neuen Praxispartner behilflich, um eine zügige Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen. Studierende haben aber auch die Möglichkeit, im Laufe des Studiums den Praxispartner auf eigenen Wunsch mehrfach oft zu wechseln, z. B. für Auslandsaufenthalte.

Aus Sicht der Gutachter sind die Studievoraussetzungen transparent geregelt und stellen sicher, dass die Studierenden über die für einen erfolgreichen Studienabschluss benötigten Vorkenntnisse verfügen.

Leistungen an anderen Hochschulen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit hinsichtlich Inhalt, Umfang und Anforderungen gegeben ist. Dies entspricht aus Sicht der Gutachter nicht der Lissabon Konvention, die nur bei der Feststellung wesentlicher Unterschiede in den Kompetenzen der Studierenden eine Anerkennung ausschließt. Sie sehen daher bei den Anerkennungsregelungen einen Überarbeitungsbedarf.

Kriterium 2.6 Curriculum/Inhalte

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung legt den Studienablauf für das Programm fest.
- Die Modulbeschreibungen geben die Inhalte der einzelnen Module wieder.
- Klausuren, Projekt- und Entwurfsarbeiten zeigen den Umsetzungsgrad der jeweiligen Modulziele, soweit diese bereits erstmalig durchgeführt wurden.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Aus den Modulbeschreibungen ergibt sich für die Gutachter, dass in dem Curriculum der Fokus auf den Bestandsbereich mit der Sanierung von Bauwerken gelegt wird und der Umsetzung der hierbei auftretenden technischen Problemen gelegt wird (vgl. oben, Abschnitt 2.3). Durch das Curriculum bestätigt sich für die Gutachter ihr Eindruck, dass in dem Programm die Architektur weitgehend auf den Bestand beschränkt ist. Entsprechend der Bezeichnung des Studiengangs und die Formulierung der Lernergebnisse wäre der Aufbau des Curriculums somit stimmig. Allerdings äußern die Gutachter Zweifel, ob die Absolventen dann auch als Architekten anerkannt werden könnten.

Für einen generalistischen Anspruch, wie ihn die Hochschule während der Auditgespräche eindeutig bekundet hat, sehen die Gutachter in dem Curriculum hingegen noch einige Schwachstellen, heben aber hervor, dass sie eine Spezialisierung auf den Bestandsbereich grundsätzlich positiv bewerten.

Zwar legen die Lehrenden für die Gutachter nachvollziehbar dar, dass Entwurfsmethoden in verschiedenen Modulen behandelt werden und dies lediglich ein Darstellungsproblem in den Modulbeschreibungen ist, das die Hochschule beheben muss. Allerdings sehen die Gutachter die Anwendung dieser Methoden in nur zwei relativ kleinen Entwürfen zeitlich für die Studierenden als nicht ausreichend an, angemessene Erfahrungen in diesem Bereich sammeln zu können. Auch inhaltlich sehen die Gutachter die beiden Entwürfe als sehr eingeengt an. Laut Modulbeschreibungen sind die Entwurfsthemen in beiden Modu-

len auf Sanierungsaspekte von Bestandsbauten konzentriert. Die Gutachter bezweifeln, dass die Studierenden somit für einen generalistischen Architekturansatz angemessene Entwurfskompetenzen im konstruktiven Bereich vor allem aber hinsichtlich eines Gebäudeentwurfs erlangen können.

Ein Entwurf mit städtebaulichen Aufgabenstellungen ist überhaupt nicht vorgesehen und entsprechend den formulierten Lernergebnissen wird der Städtebau auch theoretisch nur im Hinblick auf den Bestand behandelt. Trotz einer Spezialisierungsrichtung gehört eine grundsätzlichere Auseinandersetzung mit diesem Themenfeld für die Gutachter aber zwingend zu einer generalistischen Architekturausbildung. In diesem Zusammenhang merken die Gutachter an, dass der Städtebau als eine der Grundlagen in der Architekturausbildung nicht erst zum Studienende im sechsten Semester behandelt werden sollte.

Den didaktischen Ansatz der Hochschule, die Architekturtheorie in verschiedenen Theoriemodulen, im Zuge der Exkursionen und im Rahmen der Entwurfskritik auf den Einzelfall bezogen anzusprechen, können die Gutachter für einen auf technische Sanierungsthemen konzentrierten Studiengang nachvollziehen. Für eine allgemein ausgerichtete Ausbildung sehen die Gutachter in dieser Vorgehensweise aber für die Studierenden keine Möglichkeit, die notwendigen theoretischen Hintergründe in der Architektur strukturiert erfassen zu können, zumal diese fall- und beispielbezogene Vorgehensweise nicht sicherstellen kann, dass alle notwendigen Themen angesprochen werden.

Auch ist den Gutachtern nicht ersichtlich, wie die Studierenden darauf vorbereitet werden, auch kultur- und kunstwissenschaftliche sowie sozial- und humanwissenschaftliche Ansätze bei der Problemlösung zu nutzen. Außer zwei Modulen zur Bau- und Kunstgeschichte erkennen die Gutachter keine kulturwissenschaftlichen Themen in dem Curriculum und sozial- oder humanwissenschaftliche Themen fehlen laut Modulbeschreibungen völlig in dem Programm.

Die Gutachter halten daher vor einer Akkreditierung ein Konzept für notwendig, wie die Studierenden zukünftig für den generalistischen Anspruch angemessene Entwurfskompetenzen sowie angemessene Kenntnisse in der Architekturtheorie, im Städtebau und in den Kultur-, Sozial- und Humanwissenschaften erlangen können.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 2:

Die Gutachter berücksichtigen bei ihrer abschließenden Bewertung die umfassend überarbeiteten Unterlagen der Hochschule, die diese mit ihrer Stellungnahme eingereicht hat. Sie stellen fest, dass die Hochschule in dem neuen Entwurf der Prüfungs- und Studienordnung definiert hat, dass der Studiengang das „Ausbildungsziel des klassischen Archi-

tekten hat, der die Fähigkeiten hat, übergeordnet zu planen und zu forschen und der künstlerische, technische und kulturelle Kenntnisse hat, die ihn befähigen, in Führungspositionen verantwortlich zu handeln. Hierzu gehören Fähigkeiten im Entwerfen, Planen und Konstruieren, sowie Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihn die Lage versetzen, eine Rolle als Generalist im Bauplanungs- und Bauausführungsprozess zu erfüllen und interdisziplinäre Programmziele zu koordinieren. Dabei nehmen die integrativen Fertigkeiten im Laufe des Architekturstudiums an Komplexität zu. Das Studienziel wird unterstützt durch den dualen Ansatz mit studienintegrierten Praxisphasen, da hierdurch die Studierenden schon frühzeitig das Wirkungsfeld des Architekten kennenlernen, mit praxisnahen Aufgaben konfrontiert werden und damit schon früh die komplexen Zusammenhänge des Bauens verstehen können. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen, welche mittels Studienarbeiten und Praxisvorträgen in die Theoriephase hineingetragen werden, führen zu einer Verzahnung von Theorie und Praxis, sodass die beiden Lernorte Hochschule und Betrieb miteinander verbunden sind. Ziel ist insgesamt die Qualifizierung zu einem Architekten, der als Generalist den Überblick über die Komplexität des Bauens beherrscht.“ Weiterhin legt die Hochschule in der Prüfungsordnung fest, dass der Studiengang der Stufe 6 im europäischen Qualifikationsrahmen entspricht.

Aus Sicht der Gutachter geht aus diesen neuen Qualifikationszielen eindeutig der Charakter des Studiums hervor, die Einordnung in den europäischen Qualifikationsrahmen ist vorgenommen und auch die inhaltliche Verbindung mit der Praxis ist für die Gutachter jetzt nachvollziehbar dargestellt.

Inhaltlich entnehmen die Gutachter den neuen Zielbeschreibungen, dass die Hochschule den generalistischen Ansatz in der Architekturausbildung verfolgt und die Studierenden ein Verständnis und Kenntnis der Fachinhalte entwickeln und dies in den verschiedenen Berufsfeldern der Architektur anwenden können sollen. Weiterhin leiten die Gutachter aus den Zielformulierungen ab, dass die Studierenden Kompetenzen in der Analyse und Synthese von Problemen und der Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie Kompetenzen in der wissenschaftlichen Ermittlung aller relevanter Aussagen und deren Interpretation oder der Feststellung von Ergebnissen unter Einbeziehung der sozialen, wissenschaftlichen und ethischen Auswirkungen erlangen sollen. Dabei können die Gutachter erkennen, dass sowohl Fähigkeiten im Entwerfen, in der Baukonstruktion und der Bau-technik sowie Kenntnisse der Bauwirtschaft und das Bewusstsein der Studierenden für die Koordination und Durchführung von Projekten angestrebt werden.

Die Lernziele sind in der Prüfungsordnung und dem Diploma Supplement veröffentlicht und auch über die Webseite der Hochschule zugänglich.

Insgesamt beabsichtigt die Hochschule die Studierenden mit kultur- und kunstwissenschaftlichen sowie mit sozial- und humanwissenschaftlichen Kenntnissen vertraut zu machen. Außerdem sollen sie Kenntnisse in Umwelt- und Technikwissenschaften, sowie dem Baumanagement und der Bauökonomie erlangen. Sie sollen die Entwurfsmethodik kennen und entwerferische Kompetenzen entwickeln, so dass sie zu architektonischer Gestaltung befähigt sind, die sowohl ästhetischen als auch technischen und sozialen Erfordernissen gerecht wird. Die Gutachter begrüßen die Zielsetzungen des Programms, die aus ihrer Sicht den fachspezifisch ergänzenden Hinweisen des Fachausschusses Bauwesen und Geodäsie entsprechen.

In diesem Zusammenhang bewerten die Gutachter auch die Umbenennung des Programms in Architektur positiv, da somit die Zielsetzungen der Hochschule auch in dem Titel des Studiengangs zum Ausdruck gebracht werden.

Weiterhin stellen die Gutachter fest, dass die Hochschule das Modulhandbuch grundlegend überarbeitet hat und durch die neu formulierten Modulziele und –inhalte jetzt der generalistische Ansatz des Programms erkennbar wird.

Für die Gutachter bestätigt sich aus den neuen Modulbeschreibungen, dass, wie schon während des Audits von der Hochschule mündlich erläutert, die Entwurfsmethoden in verschiedenen Modulen angemessen behandelt werden. Durch eine weitgehende Umgestaltung des Curriculums ist auch die Anwendung dieser Methoden in jetzt insgesamt sieben Entwürfen sowie einem Stegreif Entwurf mit zusammen 41 Kreditpunkten deutlich ausgedehnt worden, so dass die Studierenden ausreichende Erfahrungen in diesem Bereich erlangen können. Gleichwohl stellen die Gutachter fest, dass die technische stärker in die bauingenieurwissenschaftliche Ausrichtung in dem Programm gegenüber einer Entwurfsorientierung deutlich überwiegt. Dies führen die Gutachter auf die nach wie vor geringe Zahl von Entwurfsprofessoren zurück (siehe hierzu auch Abschnitt 5.1)

Darüber hinaus wird für die Gutachter die Architekturtheorie in zwei neuen eigenen Modulen jetzt zusammenhängend und nicht mehr fallbezogen angemessen vermittelt. In Kombination mit dem Modul Baugeschichte und weiteren Lernphasen in verschiedenen anderen Modulen erlangen die Studierenden mit dem überarbeiteten Curriculum für die Gutachter angemessene Kenntnisse in den Kultur-, Sozial- und Humanwissenschaften. Der Städtebau wird ebenfalls deutlich umfassender in dem neuen Curriculum behandelt, und die Gutachter begrüßen ausdrücklich, dass die Studierenden jetzt auch in einem städtebaulichen Entwurf die Möglichkeit haben, ihre theoretischen Kenntnisse anzuwenden. Die wünschenswerte frühere Behandlung des Städtebaus im Curriculum hat die Hochschule teilweise nachvollzogen, indem jetzt ab dem fünften Semester entsprechende Themen

behandelt werden. Einen ersten Einstieg in diesen Themenbereich würden die Gutachter aber weiterhin zu einem noch früheren Zeitpunkt für wünschenswert erachten.

Zusammenfassend halten die Gutachter fest, dass aus den neuen Unterlagen nun eindeutig erkennbar wird, dass die Hochschule einen generalistischen Ansatz in der Architekturausbildung verfolgt und wie dieser angemessen in dem Studiengang curricular umgesetzt wird.

Hinsichtlich der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen stellen die Gutachter fest, dass diese weiterhin auf der Gleichwertigkeit von Leistungen beruht und nicht nur dann abgelehnt wird, wenn wesentliche Unterschiede in den Befähigungen der Studierenden erkennbar sind. Die Gutachter sehen hier somit weiterhin einen Überarbeitungsbedarf.

Mit Ausnahme der Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sehen die Gutachter das Kriterium als erfüllt an. Darüber hinaus raten sie der Hochschule weiterhin, dass die Studierenden die städtebaulichen Aspekte zu einem früheren Zeitpunkt im Studium kennen lernen.

3. Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung

Kriterium 3.1 Struktur und Modularisierung

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung legt den Studienablauf und die Modulstruktur fest.
- Die Modulbeschreibungen geben die Inhalte der einzelnen Module wider.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Der Studiengang ist modularisiert und das Modulangebot entspricht dem Qualifikationsniveau. Die Module stellen inhaltlich in sich abgestimmte Lehr- und Lerneinheiten dar, allerdings erkennen die Gutachter nicht, wie die Module inhaltlich miteinander verbunden sind. Die Ursache hierfür ist die Nutzung einer Reihe von Modulen in den anderen Studiengängen der Hochschule, so dass die architektspezifischen Ansätze nicht ausreichend berücksichtigt werden können.

Die Projekte, die nach Aussage der Lehrenden über mehrere Semester modulübergreifend durchgeführt werden, sind für die Gutachter aus der Modulstruktur nicht zu erkennen. Für sie ist somit auch nicht nachvollziehbar, wie die fortlaufenden gestalterischen und entwerferischen Ansätze organisatorisch und inhaltlich miteinander verbunden sind

und sie können somit die zeitliche und inhaltliche Abstimmung der Module in Hinblick auf den Studienplan nicht bewerten.

Sie halten daher vor der Akkreditierung ein Konzept für notwendig, wie die Kernthemen Entwerfen, Tragwerkslehre, Konstruktion und Ausbau zukünftig inhaltlich und didaktisch verbunden werden können.

Die Module haben einen Umfang zwischen zwei und sieben Kreditpunkten, wobei die Bachelorarbeit mit 18 Kreditpunkten bewertet wird. Den Gutachtern erscheinen die Module zum Teil sehr kleinteilig ausgelegt, jedoch wird die Mobilität der Studierenden hierdurch offenbar nicht eingeschränkt, da diese häufig die Praxisphasen zu Auslandsaufenthalten nutzen, sofern dies von den Unternehmen akzeptiert wird. Auf Grund der dualen Struktur des Programms ist die Mobilität der Studierenden in erster Linie von den Betrieben abhängig, da die Hochschule entsprechende Angebote über das Erasmus Programm vorhält und die Studierenden organisatorisch unterstützt. Auch die Anerkennung der erbrachten Leistungen kann als unproblematisch angesehen werden. Da die Hochschule als Anbieter eines dualen Studiums aber auch Verantwortung für den außerhochschulischen Teil trägt, raten die Gutachter die Studierenden gegenüber den Betrieben bei der Organisation von Auslandsaufenthalten stärker zu unterstützen.

Kriterium 3.2 Arbeitslast & Kreditpunkte für Leistungen

Evidenzen:

- In der Prüfungs- und Studienordnung ist ein Kreditpunktesystem und die Zuordnung der Kreditpunkte zu den einzelnen Modulen festgelegt. Zusätzlich wird für die Bachelorstudiengänge der Ablauf der Praxisphase geregelt.
- Im Gespräch geben die Studierenden ihre Eindrücke zu dem eigenen Arbeitsaufwand wieder.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und orientiert sich am studentischen Arbeitsaufwand. Pro Semester werden in allen Studiengängen 30 Kreditpunkte vergeben. Dabei wird für 27,5 studentische Arbeitsstunden ein Kreditpunkt vergeben.

Für die Gutachter erscheint der veranschlagte Zeitaufwand für das Hochschulstudium realistisch. Die Kreditierung der Praxisprojekte, die in den Unternehmen durchgeführt werden, beruht auf individuellen Leistungen der Studierenden. Da nicht der gesamte Praxisanteil des dualen Studiums kreditiert wird, ist die gesamte Arbeitsbelastung durch Studium und praktische Tätigkeit höher als in herkömmlichen Programmen. Die von der

Hochschule errechnete Arbeitsbelastung von insgesamt 48 Stunden pro Woche über das gesamte Studium erscheint den Gutachtern als nicht so hoch, dass sich ein struktureller Druck auf Ausbildungsqualität und Niveauanforderungen ergeben würde. Da sich die Studierenden, auch auf Grund der Studiengebühren, vor Studienbeginn intensiv informieren, sind sie sich des Arbeitsaufwandes bewusst und stellen sich schon im Vorfeld darauf ein.

Erstaunt zeigen sich die Gutachter, dass nach Einschätzung der Studierenden gerade die straffe Struktur des Programms, die eigentlich den üblicherweise eher freieren didaktischen Ansätzen in der Architektur entgegensteht, die Arbeitsbelastung erleichtert.

Kriterium 3.3 Didaktik

Evidenzen:

- In den Modulbeschreibungen werden die verschiedenen Lehrformen angegeben.
- Im Selbstbericht sind die genutzten didaktischen Methoden dargestellt.
- Die Lehrenden geben Auskunft über die Umsetzung des didaktischen Konzeptes.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sehen die eingesetzten Lehrformen grundsätzlich als angemessen an, um die Studienziele umzusetzen. Dabei sehen sie aber hinsichtlich der didaktischen Ansätze, die Kernthemen des Architekturstudiums inhaltlich miteinander zu verknüpfen, Verbesserungsmöglichkeiten (vgl. oben, Abschnitt 3.1)

Kriterium 3.4 Unterstützung & Beratung

Evidenzen:

- Im Selbstbericht werden die verschiedenen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Hochschule für die Studierenden dargestellt.
- Die Studierenden geben im Gespräch ihre Erfahrungen mit den Beratungsangeboten der Hochschule wider.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule 21 bietet eine Studienberatung für Studieninteressierte zu Studienmöglichkeiten, zur Suche nach Praxispartnern, bei Studienfachwechsel und bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten beraten. Am Studienbeginn wird eine Einführungsveranstaltung mit Informationen und Materialien für die Studienplanung und zur Orientierung am Studienort angeboten. Studierende, die ein Auslandsstudium oder –praktikum planen, können sich im International Office informieren. Die studienbegleitende Beratung und Betreuung wird durch die Lehrenden im Rahmen von Sprechstunden. Die Lehrenden

auch durch die hochschulöffentliche Bekanntgabe von E-Mail-Adresse und Privat-Telefonnummern sehr gut erreichbar. Beratungen bei Prüfungsproblemen bzw. Langzeitstudium finden auf dem gleichen Wege statt. Ein Behindertenbeauftragter berät Studierende in spezifischen Fragestellungen.

Der Eindruck der Gutachter von einer sehr gut Studienatmosphäre wird von den Studierenden bestätigt, die die Betreuung seitens der Lehrenden und deren Erreichbarkeit sehr positiv bewerten.

Insgesamt erkennen die Gutachter ein für die Größe der Hochschule sehr ausdifferenziertes Beratungs- und Unterstützungsangebot für die Studierenden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 3:

Die Hochschule hat die Modularisierung grundlegend überarbeitet, so dass die Module jetzt in der Regel einen Umfang zwischen 5 und 10 Kreditpunkten aufweisen. Der Bachelorarbeit sind nun noch 12 Kreditpunkte zugeteilt.

Die neue Prüfungsordnung sieht vor, dass in den einzelnen Semestern zwischen 20 und 34 Kreditpunkte vergeben werden. Diese sehr ungleiche Verteilung ist nach Feststellung der Gutachter allerdings auf den Umstand zurückzuführen, dass die Hochschule bei zweiseestrigen Modulen die Kreditpunkte vollständig dem Semester zugeordnet hat, in dem die Prüfungen stattfinden. Die faktische Arbeitsbelastung der Studierenden verteilt sich aus Sicht der Gutachter weiterhin gleichmäßig auf die einzelnen Semester.

Die inhaltliche und didaktische Verbindung der Kernthemen Entwerfen, Tragwerkslehre, Konstruktion und Ausbau erfolgt für die Gutachter nun erkennbar einerseits in den drei interdisziplinären Entwürfen und wird zum anderen für die Gutachter durch die Zuordnung der einzelnen Module zur Modulgruppen in dem neuen Modulplan deutlich.

Weitere Änderungen ihrer bisherigen Einschätzung ergeben sich für die Gutachter aus der Stellungnahme der Hochschule nicht.

Die Gutachter bewerten das Kriterium insgesamt als erfüllt, raten aber die Unterstützung der Studierenden gegenüber den Betrieben bei der Organisation von Auslandsaufenthalten zu verbessern.

4. Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung

Kriterium 4 Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsorganisation.
- Die Modulbeschreibungen informieren über die Prüfungsformen und die Prüfungsdauern.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig. Die Prüfungstermine werden von der Hochschule koordiniert und auf Grund der Größe der Hochschule im Bedarfsfall auch individuell abgestimmt.

Als mögliche Prüfungsformen sieht die Hochschule Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Entwürfe oder Referate bzw. Präsentationen vor. Die verschiedenen Prüfungsformen werden aus Sicht der Gutachter lernergebnisorientiert eingesetzt. Allerdings weisen sie darauf hin, dass die Angabe der Prüfungsform in den Modulbeschreibungen nicht durchgehend mit der Prüfungsordnung übereinstimmt. Diese eindeutig redaktionellen Fehler müssen in den Modulbeschreibungen behoben werden.

Die einzelnen Module werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen, allerdings sieht die Hochschule eine Reihe von Modulen Studienleistungen vor, mit denen bereits ein Teil der Modulnote erreicht werden kann. Die Gutachter begrüßen einerseits die somit gegebene Entzerrung von Prüfungsleistungen, sehen andererseits aber auch eine zusätzliche Belastung der Studierenden. Sie raten daher, die Anzahl der vorgesehenen Studienleistungen deutlich zu verringern.

Erstaunt zeigen sich die Gutachter, dass die Bachelorarbeit bereits mit 120 erworbenen Kreditpunkten, also nach der Hälfte des Studiums begonnen werden kann. Sie raten der Hochschule dazu, die Voraussetzungen für den Beginn der Abschlussarbeit deutlich stärker zu definieren.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 4:

Die Gutachter entnehmen den überarbeiteten Modulbeschreibungen, dass in diesen die Angaben zu den Prüfungsformen jetzt mit den Regelungen in der Prüfungsordnung übereinstimmen. Auch stellen sie fest, dass die geforderten Studienleistungen deutlich redu-

ziert wurden und die Bachelorarbeit erst begonnen werden kann, sofern die Studierenden 150 Kreditpunkte nachweisen. Die Gutachter bewerten das Kriterium somit jetzt als vollständig erfüllt.

5. Ressourcen

Kriterium 5.1 Beteiligtes Personal

Evidenzen:

- Im Personalhandbuch werden die einzelnen Lehrenden beschrieben.
- Im Selbstbericht und in dem Personalhandbuch werden die Forschungsprojekte der Fakultät dargestellt.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule verfügt unter Berücksichtigung von Deputatsnachlässen im Bereich des Bauwesens und der Architektur auf Professorenebene über 10 Stellenadäquate. Davon sind drei Stellen alleine für den Architekturstudiengang vorgesehen, wobei eine Reihe von Modulen auch in den anderen Programmen des Baubereichs genutzt wird. Als private Hochschule orientiert sich die HS 21 an den Landesvorgaben hinsichtlich des Deputats. D.h. die Professoren lehren 18 SWS, wobei diese Zeit aber auf 12 Wochen beschränkt ist. Die kaum vorhandenen Deputatsnachlässe werden über die gegenüber staatlichen Hochschulen längere vorlesungsfreie Zeit ausgeglichen.

Durch den Ersatz des bisherigen siebensemestrigen Studiengang Bauen im Bestand durch den achtsemestrigen Architekturstudiengang ist für die Gutachter eine Überlast entstanden, die von den Lehrenden bestätigt wird. Diese Überlast wird derzeit über Lehrbeauftragte aus der Wirtschaft und von anderen Hochschulen aufgefangen.

Weiterhin stellen die Gutachter fest, dass mit nur zwei hauptamtlich an der Hochschule 21 lehrenden Architekten, die verschiedenen Kernfächer der Architektur personell kaum adäquat abgedeckt werden können. Auch unter der Berücksichtigung des Umstandes, dass weitere Professoren des Bauingenieurwesens für die Architektur notwendige Themen abdecken und zwei Professoren anderer Hochschulen als Lehrbeauftragte die Baugeschichte und die Entwurfsmethodik lehren und eine Lehrbeauftragte aus der Praxis den Städtebau behandelt, haben die Gutachter Bedenken, dass alle für eine generalistische Architekturausbildung nötigen Fachkompetenzen mit dem vorhanden Personal abgedeckt werden können.

Sie halten daher vor einer Akkreditierung ein Konzept für notwendig, wie die architektur-spezifischen Studieninhalte personell zukünftig abgedeckt werden und der Studiengang kapazitär getragen werden kann.

Studiengangsbezogene Forschungsaktivitäten mit Bezug auf den Studiengang erkennen die Gutachter im Bereich schalltechnischer Untersuchungen und der Heißbemessung von Stahlbauten. Für beide Forschungsgebiete sehen sie eine Relevanz für das Bauen im Bestand. Architekturspezifische Forschungsaktivitäten erkennen die Gutachter in den Bereichen Lebenszyklus von Immobilien und Optimierung des Heizenergieverbrauchs.

Kriterium 5.2 Personalentwicklung

Evidenzen:

- Im Selbstbericht sind die Weiterbildungsmöglichkeiten beschrieben.
- Die Lehrenden berichten über die Nutzung didaktischer Weiterbildungsangebote und Forschungssemester

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass den Lehrenden für ihre didaktische Weiterbildung von der Hochschule im jährlichen Rhythmus Kurse angeboten werden und zusätzlich die Angebote der Länder Niedersachsen in Braunschweig und Hamburg an den dortigen Hochschulen genutzt werden können. Forschungssemester werden bisher nur sehr vereinzelt wahrgenommen.

Kriterium 5.3 Institutionelles Umfeld, Finanz- und Sachausstattung

Evidenzen:

- Im Selbstbericht wird das Institutionelle Umfeld für die Studiengänge beschrieben.
- Kooperationsvereinbarungen legen die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern fest.
- Während des Audits besichtigen die Gutachter Lehrräume, die Bibliothek und die Labore.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule 21 führt als private Einrichtung den Standort Buxtehude der früheren Fachhochschule Nordost Niedersachsen fort. Das Studienangebot umfasst ausschließlich duale Programme mit einer Vielzahl von Praxispartnern aus der Region. Derzeit bietet die

Hochschule fünf Programme im Baubereich, der Mechatronik und dem Gesundheitswesen an.

Als private Hochschule finanziert sich die HS 21 nur zum Teil über Landesmittel. Der überwiegende Teil der Finanzierung erfolgt über die Studiengebühren. Aus dem Finanzplan der Hochschule ergibt sich für die Gutachter, dass die Finanzierung des Studiengangs und auch eines ggf. möglichen Auslaufbetriebs sichergestellt ist.

Für eine Mitwirkung an den dualen Programmen müssen die Betriebe in einer fachlich passenden Branche tätig sein, die Studierenden während der Praxisphasen kontinuierlich durch einen Mitarbeiter, der mindestens dem angestrebten Studienabschluss des Studierenden entspricht, betreuen, die Studierenden passend zu den Studieninhalten einsetzen können und zwar in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und die Studierenden bei den Praxisprojekten unterstützen.

Die Hochschule hat eine Vielzahl vertraglicher Vereinbarungen zur Unterstützung des dualen Studiums mit Firmen, Verbänden, Behörden und anderen Institutionen in der Region. Zum Studierendenaustausch hat die Hochschule im Rahmen des Erasmus Programms Kooperationen mit mehreren ausländischen Universitäten abgeschlossen.

Auf Grund ihrer Größe ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Fachbereiche untergliedert. Die internen Kooperationen im Rahmen von Lehrimporten und –exporten aus und in andere Studiengänge werden durch die Hochschulleitung garantiert.

Die Hochschule hat nach dem Vorbild staatlicher Hochschulen die entsprechenden Gremien zur Selbstverwaltung und zur Verwaltung der Studiengänge aufgebaut.

Die Gutachter sehen die Infrastruktur der Hochschule insgesamt als angemessen an, um den Studiengang durchführen zu können. Sehr gut ausgestattet ist die Modellwerkstatt und die Gutachter begrüßen, dass den Studierenden alle Materialien für die Erstellung der eigenen Modelle zur Verfügung gestellt werden, so dass diesen hierfür keine weiteren Kosten entstehen. Andererseits stellen die Gutachter fest, dass die Gebäude der Hochschule und die Bibliothek relativ früh geschlossen werden und nur die höheren Semester Schlüssel zu bestimmten Bereichen erhalten. Auch die Verfügbarkeit studentischer Arbeitsplätze erscheint den Gutachtern eingeschränkt. Insbesondere raten sie der Hochschule, architekturnspezifische studentische Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, an denen z. B. Entwurfsarbeiten längerfristig bearbeitet werden können.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 5:

Die Gutachter entnehmen der Stellungnahme der Hochschule, dass ab dem Wintersemester 2015/16 eine neue Professur Städtebau und Architekturtheorie besetzt werden wird. Gleichzeitig wird die Professur Entwerfen von einer halben Stelle auf eine $\frac{3}{4}$ Stelle angehoben. Die Lehrverflechtungsmatrix belegt für die Gutachter nachvollziehbar, dass mit diesen zusätzlichen Personalmitteln der Studiengang kapazitär getragen werden kann. Hinsichtlich der abzudeckenden Themenbereiche der Architektur stellen die Gutachter fest, dass der künstlerische Aspekt personell weiterhin nicht auf professoraler Ebene abgedeckt ist. Angesichts der deutlich stärker technischen Ausrichtung des Programms kann dieser Bereich aber aus Sicht der Gutachter auch mit Lehrbeauftragten adäquat getragen werden. Dieses gilt aus Sicht der Gutachter hingegen nur sehr eingeschränkt für den Entwurfsbereich. Hier sind die Gutachter der Ansicht, dass trotz der grundsätzlich technischen Ausrichtung des Programms, die Studierenden bei ihren Entwurfsarbeiten angemessen betreut und angeleitet werden müssen. Dies sehen sie auch nach der Aufstockung der entsprechenden Professur angesichts der Studierendenzahlen aber nur sehr eingeschränkt als gegeben an. Aus ihrer Sicht ist gerade die Betreuung von Entwürfen kaum durch Lehrbeauftragte abzudecken, die nur selten an der Hochschule präsent sind. Die Gutachter halten es daher für notwendig, dass der Entwurfsbereich auf personeller Ebene weiter gestärkt werden muss.

Die Gutachter sehen das Kriterium somit nur teilweise als erfüllt an. Sie schlagen eine Auflage zur Aufstockung der Professuren im Entwurfsbereich vor und raten der Hochschule weiterhin, den Studierenden architektspezifische Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

6. Qualitätsmanagement: Weiterentwicklung von Studiengängen

Kriterium 6.1 Qualitätssicherung & Weiterentwicklung

Evidenzen:

- In der Evaluationsordnung der Hochschule sind die Maßnahmen und deren Durchführung geregelt.
- Die Studierenden geben im Gespräch ihre Erfahrungen mit der Lehrevaluation wieder.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Lehrevaluation erfolgt entsprechend dem Landeshochschulgesetz und umfasst Studierenden-, Abbrecher- und Absolventenbefragungen.

Jede Lehrveranstaltung wird im Zuge einer studentischen Evaluation durch Ausfüllen von Fragebögen bewertet. Das Ausfüllen erfolgt gegen Semesterende im Zuge der Lehrveranstaltung. Die Ergebnisse werden von einem hierzu beauftragten Studierenden eingesammelt und durch das QM zentral ausgewertet. Die Ergebnisse werden mit den Studierenden besprochen. Bei unterdurchschnittlicher Bewertung führen die Hochschulleitung bzw. die Studiengangsleiter bezüglich der Lehrevaluation mit dem jeweiligen Lehrenden ein Gespräch, in dem ggf. weitere Maßnahmen besprochen werden.

Auch wenn die Gutachter den Eindruck gewinnen, dass die meisten Probleme auf Grund der Größe der Hochschule im direkten Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden gelöst werden, begrüßen sie die Einrichtung eines institutionalisierten Evaluationssystems, das auch unabhängig von der Eigeninitiative der handelnden Personen funktioniert.

Kriterium 6.2 Instrumente, Methoden & Daten

Evidenzen:

- Im Selbstbericht sind statistische Daten zu den Studienverläufen an der Hochschule angegeben

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Da der Studiengang erst seit wenigen Semestern läuft, hat die Hochschulen noch keine studiengangsspezifischen Daten vorgelegt, sondern die Studienverläufe des Vorläuferstudiengangs Bauen im Bestand dargestellt. Auch wenn viele Module aus diesem Programm in den neuen Studiengang überführt wurden, lassen sich aus Sicht der Gutachter die Zahlen nur bedingt übertragen. Gleichwohl ergeben sich aus den statistischen Daten keine Anhaltspunkte, dass die Studierbarkeit grundsätzlich beeinträchtigt wäre.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 6:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich für die Gutachter keine Änderungen ihrer bisherigen Einschätzungen. Sie sehen das Kriterium als erfüllt an.

7. Dokumentation & Transparenz

Kriterium 7.1 Relevante Ordnungen

Evidenzen:

- Die verschiedenen Ordnungen regeln alle Aspekte der Studienorganisation
- Die Modulbeschreibungen informieren über die einzelnen Module.
- Das Diploma Supplement gibt eine Zusammenfassung des Studiengangs

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die den Studiengängen zugrunde liegenden Ordnungen enthalten alle für Zugang, Ablauf und Abschluss des Studiums maßgeblichen Regelungen. Sie sind für die Studierenden zugänglich und liegen als in Kraft gesetzte Versionen vor.

Kriterium 7.2 Diploma Supplement und Zeugnis

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung regelt die Vergabe eines ECTS-Grades und des Diploma Supplements.
- Den Antragsunterlagen liegt ein studiengangsspezifisches Muster des Diploma Supplements bei.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sehen in dem Diploma Supplement und dem Zeugnis grundsätzlich eine angemessene Grundlage für Außenstehende, um sich über Struktur und Niveau des jeweiligen Studiengangs zu informieren. Allerdings merken die Gutachter an, dass die in dem Supplement formulierten Zielsetzungen deutlich von den im Selbstbericht genannten abweichen. Bei der Überarbeitung der Studienziele (siehe oben, Abschnitt 2.1, 2.2) müssten die Formulierungen in den Diploma Supplements ggf. angepasst werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 7:

Die Gutachter sehen die Studienziele an den verschiedenen Publikationsstellen jetzt einheitlich angegeben. Die mit der Stellungnahme vorgelegte neue Prüfungsordnung ist allerdings noch nicht in Kraft gesetzt. Dies muss aus Sicht der Gutachter noch erfolgen.

D Bericht der Gutachter zum Siegel des Akkreditierungsrates

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung definiert die Studienziele.
- Im Selbstbericht werden ergänzende Lernergebnisse formuliert.
- Im Gespräch ergänzen die Programmverantwortlichen die beschriebenen Ziele.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Qualifikationsziele umfassen fachliche, überfachliche und auch künstlerische Aspekte. Die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten wird von der Hochschule explizit genannt. Mit dem Ziel, den Studierenden verantwortliches berufliches Handeln zu ermöglichen, ist für die Gutachter belegt, dass für diese eine qualifizierte Erwerbstätigkeit angestrebt wird. Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ergibt sich für die Gutachter aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern für Architekten, die die Bedeutung ihres Handelns für Individuen und die Gesellschaft berücksichtigen sollen. Die Persönlichkeit der Studierenden soll sich laut den formulierten Qualifikationszielen dahin entwickeln, Entscheidungen treffen zu können, problembewusst zu denken und zu agieren, im Team zu arbeiten und Ideen mit den Mitteln von Sprache, Text, Zeichnung, Statistik und Modellen zu vermitteln sowie die Leistungen anderer an der Planung Beteigter zu steuern und zu integrieren.

Allerdings sind Ziele des Programms in der Prüfungsordnung aus Sicht der Gutachter so allgemein beschrieben, dass sie grundsätzlich für jeden Studiengang gelten könnten. Aus den Formulierungen sind weder spezifisch auf das Fach Architektur bezogene Zielsetzungen erkennbar, noch eine Qualifikationseinstufung im Sinne des nationalen bzw. europäischen Qualifikationsrahmens. Die Gutachter können daher weder die akademische noch die professionelle Einordnung des Studiengangs bewerten. Ebenfalls geht aus den Zielsetzungen die Verbindung der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb nicht hervor. Die Gutachter können nachvollziehen, dass aus politischen Gründen die Zielbeschreibungen noch nicht architekturspezifisch ausgeprägt sein können, halten aber dennoch, vor einer Akkreditierung die Formulierung von Qualifikationszielen für notwendig, aus denen der

Charakter des Studiums eindeutig hervorgeht und auch die inhaltliche Verbindung mit der Praxis nachvollziehbar wird.

Hinsichtlich der im Selbstbericht formulierten ergänzenden Lernergebnisse erkennen die Gutachter einen deutlichen Schwerpunkt auf technische Themenbereiche und deren Umsetzung, bei denen künstlerische Aspekte eher eine deutlich untergeordnete Rolle zu spielen scheinen. Auch gewinnen die Gutachter den Eindruck, dass in dem Programm die Architektur weitgehend auf den Bestandsbereich beschränkt sein soll. Die Hochschule beschreibt zwar im Selbstbericht, dass die Absolventen sowohl bei der Bestandsanalyse, der Sanierungsplanung als auch bei der Ausführung und bei der Unterhaltung von Bauwerken aller Art mitwirken sollen, schränkt diese Aussage im Diploma Supplement aber wieder auf Bestandsbauwerke ein. Während des Audits erfahren die Gutachter, dass die Hochschule eindeutig auf eine allgemeine Architekturausbildung abzielt, mit einer Spezialisierung im Bestandsbereich. Dies muss nach Einschätzung der Gutachter vor einer Akkreditierung unzweifelhaft aus der Beschreibung der angestrebten Ziele und Lernergebnisse hervorgehen. Dabei müssen auch die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erkennbar werden, die Architekten als Generalisten auszeichnen. So spielt die Stadtplanung, die für die Gutachter integraler Bestandteil einer generalistischen Architekturausbildung ist, bisher in den formulierten Lernergebnissen keine Rolle.

In diesem Zusammenhang hinterfragen die Gutachter in Bezug auf die mündlich erörterte Zielsetzung einer allgemeinen Architekturausbildung die Bezeichnung des Studiengangs. Aus den Erfahrungen der Studierenden leiten die Gutachter eine gewisse Unsicherheit bei den Unternehmen ab, da die Bezeichnung einerseits Irritationen hinsichtlich der beabsichtigten Qualifikation auslöst, andererseits ein gewisses Alleinstellungsmerkmal bedeutet. Bisher erscheinen den Gutachtern durch die Betonung des Bestandsbereiches die formulierten Lernergebnisse mit der Studiengangsbezeichnung durchaus stimmig. Bei einer eher generalistischen Ausrichtung mit einer Spezialisierung sehen die Gutachter hingegen noch Handlungsbedarf. Vor einer Akkreditierung halten die Gutachter daher eine eindeutige Klärung hinsichtlich der angestrebten Lernergebnisse für notwendig. Im Falle eines generalistischen Ansatzes raten die Gutachter, mit der Studiengangsbezeichnung keine inhaltliche Einschränkung der Architektur zu suggerieren.

Schließlich merken sie an, dass auch durch die formulierten Lernergebnissen nicht erkennbar wird, welche gegenüber einem herkömmlichen Hochschulstudium andere Lernergebnisse die Hochschule mit dem dualen Konzept verfolgt. Auch hierzu sehen die Gutachter die Notwendigkeit einer Klärung vor einer Akkreditierung.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Die Gutachter berücksichtigen bei ihrer anschließenden Bewertung die umfassend überarbeiteten Unterlagen der Hochschule, die diese mit ihrer Stellungnahme eingereicht hat. Sie stellen fest, dass die Hochschule in dem neuen Entwurf der Prüfungs- und Studienordnung definiert hat, dass der Studiengang das „Ausbildungsziel des klassischen Architekten hat, der die Fähigkeiten hat, übergeordnet zu planen und zu forschen und der künstlerische, technische und kulturelle Kenntnisse hat, die ihn befähigen, in Führungspositionen verantwortlich zu handeln. Hierzu gehören Fähigkeiten im Entwerfen, Planen und Konstruieren, sowie Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihn die Lage versetzen, eine Rolle als Generalist im Bauplanungs- und Bauausführungsprozess zu erfüllen und interdisziplinäre Programmziele zu koordinieren. Dabei nehmen die integrativen Fertigkeiten im Laufe des Architekturstudiums an Komplexität zu. Das Studienziel wird unterstützt durch den dualen Ansatz mit studienintegrierten Praxisphasen, da hierdurch die Studierenden schon frühzeitig das Wirkungsfeld des Architekten kennenlernen, mit praxisnahen Aufgaben konfrontiert werden und damit schon früh die komplexen Zusammenhänge des Bauens verstehen können. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen, welche mittels Studienarbeiten und Praxisvorträgen in die Theoriephase hineingetragen werden, führen zu einer Verzahnung von Theorie und Praxis, sodass die beiden Lernorte Hochschule und Betrieb miteinander verbunden sind. Ziel ist insgesamt die Qualifizierung zu einem Architekten, der als Generalist den Überblick über die Komplexität des Bauens beherrscht.“ Weiterhin legt die Hochschule in der Prüfungsordnung fest, dass der Studiengang der Stufe 6 im europäischen Qualifikationsrahmen entspricht.

Aus Sicht der Gutachter geht aus diesen neuen Qualifikationszielen eindeutig der Charakter des Studiums hervor, die Einordnung in den europäischen Qualifikationsrahmen ist vorgenommen und auch die inhaltliche Verbindung mit der Praxis ist für die Gutachter jetzt nachvollziehbar dargestellt.

Inhaltlich entnehmen die Gutachter den neuen Zielbeschreibungen, dass die Studierenden ein Verständnis und Kenntnis der Fachinhalte entwickeln und dies in den verschiedenen Berufsfeldern der Architektur anwenden können sollen. Weiterhin leiten die Gutachter aus den Zielformulierungen ab, dass die Studierenden Kompetenzen in der Analyse und Synthese von Problemen und der Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie Kompetenzen in der wissenschaftlichen Ermittlung aller relevanter Aussagen und deren Interpretation oder der Feststellung von Ergebnissen unter Einbeziehung der sozialen, wissenschaftlichen und ethischen Auswirkungen erlangen sollen. Dabei können die Gutachter erkennen, dass sowohl Fähigkeiten im Entwerfen, in der Baukonstruktion und der

Bautechnik sowie Kenntnisse der Bauwirtschaft und das Bewusstsein der Studierenden für die Koordination und Durchführung von Projekten angestrebt werden.

Insgesamt beabsichtigt die Hochschule die Studierenden mit kultur- und kunstwissenschaftlichen sowie mit sozial- und humanwissenschaftlichen Kenntnissen vertraut zu machen. Außerdem sollen sie Kenntnisse in Umwelt- und Technikwissenschaften, sowie dem Baumanagement und der Bauökonomie erlangen. Sie sollen die Entwurfsmethodik kennen und entwerferische Kompetenzen entwickeln, so dass sie zu architektonischer Gestaltung befähigt sind, die sowohl ästhetischen als auch technischen und sozialen Erfordernissen gerecht wird.

Insgesamt beabsichtigt die Hochschule die Studierenden mit kultur- und kunstwissenschaftlichen sowie mit sozial- und humanwissenschaftlichen Kenntnissen vertraut zu machen. Außerdem sollen sie Kenntnisse in Umwelt- und Technikwissenschaften, sowie dem Baumanagement und der Bauökonomie erlangen. Sie sollen die Entwurfsmethodik kennen und entwerferische Kompetenzen entwickeln, so dass sie zu architektonischer Gestaltung befähigt sind, die sowohl ästhetischen als auch technischen und sozialen Erfordernissen gerecht wird. Die Gutachter begrüßen die Zielsetzungen des Programms, die aus ihrer Sicht auch den Anforderungen der Anerkennungsrichtlinie der europäischen Union entsprechen.

In diesem Zusammenhang bewerten die Gutachter auch die Umbenennung des Programms in Architektur positiv, das somit die Zielsetzungen der Hochschule auch in dem Titel des Studiengangs zum Ausdruck gebracht werden.

Die Gutachter sehen das Kriterium jetzt als erfüllt an.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

(1) Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt aufgrund der Redundanz der Kriterien im Rahmen des Kriteriums 2.1 bzw. in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

(2) Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben umfassen die folgenden acht Prüffelder (A 1. bis A 8.).

A 1. Studienstruktur und Studiendauer

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung legt die Studiendauer und die Struktur als duales Programm fest.
- vgl. auch Steckbrief

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Studiendauer entspricht mit acht Semestern und 240 Kreditpunkten dem von der KMK für Bachelorprogramme vorgegebenen zeitlichen Rahmen. Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil wobei die Gutachter auf Grund der unterschiedlichen Angaben und Aussagen noch nicht abschließend erkennen können, in welche Richtung dieses Profil tatsächlich zielt, und strebt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen an (siehe Abschnitt 2.1).

Die Abschlussarbeit umfasst 18 Kreditpunkte und liegt somit außerhalb des von der KMK vorgegebenen Rahmens von 6-12 ECTS Punkten. Die Gutachter sehen hier noch entsprechenden Überarbeitungsbedarf.

Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer werden von dem Studiengang nur teilweise eingehalten.

A 2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Evidenzen:

- Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung regelt die Voraussetzungen und die Auswahlverfahren für die Zulassung in den Studiengang sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule definiert das Bachelorprogramm als ersten berufsbefähigenden Studienabschluss und entspricht damit den ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

A 3. Studiengangsprofile

Für den Bachelorstudiengang ist dieses Kriterium bereits durch 2.1 bewertet.

A 4. Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Für Bachelorstudiengänge ist dieses Kriterium nicht relevant.

A 5. Abschlüsse

Evidenzen:

- Vgl. Steckbrief
- Die Prüfungs- und Studienordnung legt den Abschlussgrad für fest.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Es wird nur ein Abschlussgrad vergeben. Die Gutachter sehen die KMK Vorgaben somit als erfüllt an.

A 6. Bezeichnung der Abschlüsse

Evidenzen:

- Vgl. Steckbrief
- Die Prüfungs- und Studienordnung legt den Abschlussgrad für fest.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass der Abschlussgrad „of Engineering“ entsprechend der Ausrichtung des Programmes verwendet wird und somit die Vorgaben der KMK erfüllt werden.

A 7. Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem/ Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung legt den Studienablauf und die Modulstruktur fest.
- Die Modulbeschreibungen geben die Inhalte der einzelnen Module wieder.
- In der Prüfungs- und Studienordnung sind ein Kreditpunktesystem und die Zuordnung der Kreditpunkte zu den einzelnen Modulen festgelegt. Zusätzlich wird für die Bachelorstudiengänge der Ablauf der Praxisphase geregelt.
- Im Gespräch geben die Studierenden ihre Eindrücke zu dem eigenen Arbeitsaufwand wieder.
- Die Prüfungs- und Studienordnung regelt die Vergabe eines ECTS-Grades und des Diploma Supplements.

- Den Antragsunterlagen liegt ein studiengangspezifisches Muster des Diploma Supplements bei.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Der Studiengang ist modularisiert und das Modulangebot entspricht dem Qualifikationsniveau. Die Module stellen inhaltlich in sich abgestimmte Lehr- und Lerneinheiten dar, allerdings erkennen die Gutachter nicht, wie die Module inhaltlich miteinander verbunden sind. Die Ursache hierfür ist die Nutzung einer Reihe von Modulen in den anderen Studiengängen der Hochschule, so dass die architekturspezifischen Ansätze nicht ausreichend berücksichtigt werden können.

Die Projekte, die nach Aussage der Lehrenden über mehrere Semester modulübergreifend durchgeführt werden, sind für die Gutachter aus der Modulstruktur nicht zu erkennen. Für sie ist somit auch nicht nachvollziehbar, wie die fortlaufenden gestalterischen und entwerferischen Ansätze organisatorisch und inhaltlich miteinander verbunden sind und sie können somit die zeitliche und inhaltliche Abstimmung der Module in Hinblick auf den Studienplan nicht bewerten.

Sie halten daher vor der Akkreditierung ein Konzept für notwendig, wie die Kernthemen Entwerfen, Tragwerkslehre, Konstruktion und Ausbau zukünftig inhaltlich und didaktisch verbunden werden können.

Die Module haben einen Umfang zwischen zwei und sieben Kreditpunkten, wobei die Bachelorarbeit mit 18 Kreditpunkten bewertet wird. Den Gutachtern erscheinen die Module zum Teil sehr kleinteilig und sie stellen fest, dass eine Reihe von Modulen die von der KMK festgelegte Untergrenze von 5 Kreditpunkten unterschreitet, ohne dass hierfür Gründe erkennbar wären. Sie weisen darauf hin, dass Abweichungen von den ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich der Modulgröße nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind.

Jedoch wird die Mobilität der Studierenden durch die Modulstruktur offenbar nicht eingeschränkt, da diese häufig die Praxisphasen zu Auslandsaufenthalten nutzen, sofern dies von den Unternehmen akzeptiert wird. Auf Grund der dualen Struktur des Programms ist die Mobilität der Studierenden in erster Linie von den Betrieben abhängig, da die Hochschule entsprechende Angebote über das Erasmus Programm vorhält und die Studierenden organisatorisch unterstützt. Auch die Anerkennung der erbrachten Leistungen kann als unproblematisch angesehen werden. Da die Hochschule als Anbieter eines dualen Studiums aber auch Verantwortung für den außerhochschulischen Teil trägt, raten die Gutachter die Studierenden gegenüber den Betrieben bei der Organisation von Auslandsaufenthalten stärker zu unterstützen.

Für alle Module liegen Beschreibungen vor, die den Studierenden elektronisch zur Verfügung stehen. Entsprechend den Empfehlungen aus den KMK-Vorgaben geben die Modulbeschreibungen Auskunft über die Ziele, Inhalte, Lehrformen, die Verwendbarkeit, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, die Leistungspunkte, die Häufigkeit des Angebots, den Arbeitsaufwand und die Dauer. Allerdings stellen die Gutachter fest, dass nicht in allen Fällen die tatsächlichen Modulziele und –inhalte erkennbar sind (vgl. unten, Abschnitt 2,3) und nicht durchgängig die angegebenen Prüfungsformen mit denen in der Prüfungsordnung übereinstimmen. Hier sehen die Gutachter noch Überarbeitungsbedarf.

Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und orientiert sich am studentischen Arbeitsaufwand. Pro Semester werden in allen Studiengängen 30 Kreditpunkte vergeben. Dabei wird für 27,5 studentische Arbeitsstunden ein Kreditpunkt vergeben.

Für die Gutachter erscheint der veranschlagte Zeitaufwand für das Hochschulstudium realistisch. Die Kreditierung der Praxisprojekte, die in den Unternehmen durchgeführt werden, beruht auf individuellen Leistungen der Studierenden. Da nicht der gesamte Praxisanteil des dualen Studiums kreditiert wird, ist die gesamte Arbeitsbelastung durch Studium und praktische Tätigkeit höher als in herkömmlichen Programmen. Die von der Hochschule errechnete Arbeitsbelastung von insgesamt 48 Stunden pro Woche über das gesamte Studium erscheint den Gutachtern als nicht so hoch, dass sich ein struktureller Druck auf Ausbildungsgüte und Niveauanforderungen ergeben würde. Da sich die Studierenden, auch auf Grund der Studiengebühren, vor Studienbeginn intensiv informieren, sind sie sich des Arbeitsaufwandes bewusst und stellen sich schon im Vorfeld darauf ein.

Erstaunt zeigen sich die Gutachter, dass nach Einschätzung der Studierenden gerade die straffe Struktur des Programms, die eigentlich den üblicherweise eher freieren didaktischen Ansätzen in der Architektur entgegensteht, die Arbeitsbelastung erleichtert.

Die Gutachter sehen in dem Diploma Supplement und dem Zeugnis grundsätzlich eine angemessene Grundlage für Außenstehende, um sich über Struktur und Niveau des jeweiligen Studiengangs zu informieren. Allerdings merken die Gutachter an, dass die in dem Supplement formulierten Zielsetzungen deutlich von den im Selbstbericht genannten abweichen. Bei der Überarbeitung der Studienziele (siehe oben, Abschnitt 2.1, 2.2) müssten die Formulierungen in den Diploma Supplements ggf. angepasst werden.

Weiterhin stellen die Gutachter fest, dass die Hochschule ergänzend zur deutschen Abschlussnote die Vergabe relativer ECTS-Noten vorsieht. Sie weisen darauf hin, dass im aktuellen ECTS User's Guide vorgeschlagen wird, statistische Daten zur Einordnung des individuellen Abschlusses anzugeben.

Die Gutachter sehen das Kriterium nur als teilweise erfüllt an.

A 8. Gleichstellungen

Zu diesem Kriterium ist eine Überprüfung im Akkreditierungsverfahren nicht erforderlich

(3) Landesspezifische Strukturvorgaben

Evidenzen:

- Für das Land Niedersachsen bestehen länderspezifische Strukturvorgaben
- Im Selbstbericht formuliert die Hochschule die Ziele der Studiengänge
- Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung regelt die Voraussetzungen und die Auswahlverfahren für die Zulassung in dem Studiengang.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sehen das Programm als wissenschaftlich breit qualifizierend und unabhängig von der vor einer Akkreditierung vorzunehmenden Profilierung als berufsbefähigend an, das als erster regulärer Hochschulabschluss sowohl den Eintritt in den Arbeitsmarkt als auch die Wahl unter mehreren unterschiedlich profilierten Masterstudiengängen ermöglicht. Die Gutachter sehen somit die spezifischen Strukturvorgaben des Landes Niedersachsen als erfüllt an.

(4) Verbindliche Auslegungen durch den Akkreditierungsrat

Nicht relevant.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Hinsichtlich der Studienstruktur stellen die Gutachter fest, dass die Bachelorarbeit nach dem Entwurf der neuen Prüfungsordnung mit 12 Kreditpunkten belegt ist und somit den KMK Vorgaben entspricht.

Die Hochschule hat die Modularisierung grundlegend überarbeitet, so dass die Module jetzt in der Regel einen Umfang zwischen 5 und 10 Kreditpunkten aufweisen. Die wenigen noch unterhalb der Mindestgröße von 5 Kreditpunkten liegenden Module sehen die Gutachter als begründete Ausnahmen an, da diese inhaltlich sinnvoll kaum mit anderen Modulen kombiniert werden können und eine zeitliche Ausdehnung dieser Module ihrer Bedeutung für die Umsetzung der Studienziele nicht gerecht werden würde.

Die neue Prüfungsordnung sieht vor, dass in den einzelnen Semestern zwischen 20 und 34 Kreditpunkte vergeben werden. Diese sehr ungleiche Verteilung ist nach Feststellung der

Gutachter allerdings auf den Umstand zurückzuführen, dass die Hochschule bei zweisemestrigen Modulen die Kreditpunkte vollständig dem Semester zugeordnet hat, in dem die Prüfungen stattfinden. Die faktische Arbeitsbelastung der Studierenden verteilt sich aus Sicht der Gutachter weiterhin gleichmäßig auf die einzelnen Semester.

Die Modulbeschreibungen sind grundsätzlich überarbeitet worden und informieren jetzt über die tatsächlichen Modulziele und –inhalte und die angegebenen Prüfungsformen stimmen jetzt mit der Prüfungsordnung überein.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an, raten der Hochschule aber, die Unterstützung der Studierenden gegenüber den Betrieben bei der Organisation von Auslandsaufenthalten zu verbessern

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Vermittlung von Wissen und Kompetenzen

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung legt den Studienablauf für das Programm fest.
- Die Modulbeschreibungen geben die Inhalte der einzelnen Module wieder.
- Klausuren, Projekt- und Entwurfsarbeiten zeigen den Umsetzungsgrad der jeweiligen Modulziele, soweit diese bereits erstmalig durchgeführt wurden.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das Studiengangskonzept der einzelnen Programme umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Aus den Modulbeschreibungen ergibt sich für die Gutachter, dass in dem Curriculum der Fokus auf den Bestandsbereich mit der Sanierung von Bauwerken gelegt wird und der Umsetzung der hierbei auftretenden technischen Problemen gelegt wird (vgl. oben, Abschnitt 2.3). Durch das Curriculum bestätigt sich für die Gutachter ihr Eindruck, dass in dem Programm die Architektur weitgehend auf den Bestand beschränkt ist. Entsprechend der Bezeichnung des Studiengangs und die Formulierung der Lernergebnisse wäre der Aufbau des Curriculums somit stimmig. Allerdings äußern die Gutachter Zweifel, ob die Absolventen dann auch als Architekten anerkannt werden könnten.

Für einen generalistischen Anspruch, wie ihn die Hochschule während der Auditgespräche eindeutig bekundet hat, sehen die Gutachter in dem Curriculum hingegen noch einige

Schwachstellen, heben aber hervor, dass sie eine Spezialisierung auf den Bestandsbereich grundsätzlich positiv bewerten.

Zwar legen die Lehrenden für die Gutachter nachvollziehbar dar, dass Entwurfsmethoden in verschiedenen Modulen behandelt werden und dies lediglich ein Darstellungsproblem in den Modulbeschreibungen ist, das die Hochschule beheben muss. Allerdings sehen die Gutachter die Anwendung dieser Methoden in nur zwei relativ kleinen Entwürfen zeitlich für die Studierenden als nicht ausreichend an, angemessene Erfahrungen in diesem Bereich sammeln zu können. Auch inhaltlich sehen die Gutachter die beiden Entwürfe als sehr eingeengt an. Laut Modulbeschreibungen sind die Entwurfsthemen in beiden Modulen auf Sanierungsaspekte von Bestandsbauten konzentriert. Die Gutachter bezweifeln, dass die Studierenden somit für einen generalistischen Architekturansatz angemessene Entwurfskompetenzen im konstruktiven Bereich vor allem aber hinsichtlich eines Gebäudeentwurfs erlangen können.

Ein Entwurf mit städtebaulichen Aufgabenstellungen ist überhaupt nicht vorgesehen und entsprechend den formulierten Lernergebnissen wird der Städtebau auch theoretisch nur im Hinblick auf den Bestand behandelt. Trotz einer Spezialisierungsrichtung gehört eine grundsätzlichere Auseinandersetzung mit diesem Themenfeld für die Gutachter aber zwingend zu einer generalistischen Architekturausbildung. In diesem Zusammenhang merken die Gutachter an, dass der Städtebau als eine der Grundlagen in der Architekturausbildung nicht erst zum Studienende im sechsten Semester behandelt werden sollte.

Den didaktischen Ansatz der Hochschule, die Architekturtheorie in verschiedenen Theoriemodulen, im Zuge der Exkursionen und im Rahmen der Entwurfskritik auf den Einzelfall bezogen anzusprechen, können die Gutachter für einen auf technische Sanierungsthemen konzentrierten Studiengang nachvollziehen. Für eine allgemein ausgerichtete Ausbildung sehen die Gutachter in dieser Vorgehensweise aber für die Studierenden keine Möglichkeit, die notwendigen theoretischen Hintergründe in der Architektur strukturiert erfassen zu können, zumal diese fall- und beispielbezogene Vorgehensweise nicht sicherstellen kann, dass alle notwendigen Themen angesprochen werden.

Auch ist den Gutachtern nicht ersichtlich, wie die Studierenden darauf vorbereitet werden, auch kultur- und kunstwissenschaftliche sowie sozial- und humanwissenschaftliche Ansätze bei der Problemlösung zu nutzen. Außer zwei Modulen zur Bau- und Kunstgeschichte erkennen die Gutachter keine kulturwissenschaftlichen Themen in dem Curriculum und sozial- oder humanwissenschaftliche Themen fehlen laut Modulbeschreibungen völlig in dem Programm.

Die Gutachter halten daher vor einer Akkreditierung ein Konzept für notwendig, wie die Studierenden zukünftig für den generalistischen Anspruch angemessene Entwurfskompe-

tenzen sowie angemessene Kenntnisse in der Architekturtheorie, im Städtebau und in den Kultur-, Sozial- und Humanwissenschaften erlangen können.

Aufbau/Lehrformen/Praxisanteile

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung legt den Studienablauf fest.
- In den Modulbeschreibungen werden die verschiedenen Lehrformen angegeben.
- Im Selbstbericht sind die genutzten didaktischen Methoden dargestellt.
- Die Lehrenden geben Auskunft über die Umsetzung des didaktischen Konzeptes.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Für die Gutachter ist noch nicht nachvollziehbar, wie die fortlaufenden gestalterischen und entwerferischen Ansätze organisatorisch und inhaltlich miteinander verbunden sind und sie können somit die zeitliche und inhaltliche Abstimmung der Module in Hinblick auf den Studienplan nicht bewerten (vgl. oben, Kriterium 2.2)

Die Gutachter sehen die eingesetzten Lehrformen grundsätzlich als angemessen an, um die Studienziele umzusetzen. Dabei sehen sie aber hinsichtlich der didaktischen Ansätze, die Kernthemen des Architekturstudiums inhaltlich miteinander zu verknüpfen, Verbesserungsmöglichkeiten (vgl. oben, Abschnitt 2.2)

Zugangsvoraussetzung/Anerkennung/Mobilität

Evidenzen:

- Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung legt die Voraussetzungen für den Zugang fest.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Für die Zulassung wird die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder eine vom Landesministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung erwartet. Zusätzlich führt die Hochschule eine Eignungsprüfung durch und einen Praxisvertrag mit einem von der Hochschule zugelassenen Unternehmen. Hierfür stellt die Hochschule einen Mustervertrag bereit, in dem sichergestellt wird, dass die Studierenden für die Studien- und Prüfungszeiten von den Betrieben freigestellt sind. Dabei soll die Laufzeit der entsprechenden Praxisverträge i.d.R. für die Dauer des Studiums gelten; wird ein Praxisvertrag vorzeitig aufgelöst, ist die hochschule 21 bei der Suche nach einem neuen Praxispartner behilflich, um eine zügige Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.

Studierende haben aber auch die Möglichkeit, im Laufe des Studiums den Praxispartner auf eigenen Wunsch mehrfach oft zu wechseln, z. B. für Auslandsaufenthalte.

Aus Sicht der Gutachter sind die Studievoraussetzungen transparent geregelt und stellen sicher, dass die Studierenden über die für einen erfolgreichen Studienabschluss benötigten Vorkenntnisse verfügen.

Leistungen an anderen Hochschulen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit hinsichtlich Inhalt, Umfang und Anforderungen gegeben ist. Dies entspricht aus Sicht der Gutachter nicht der Lissabon Konvention, die nur bei der Feststellung wesentlicher Unterschiede in den Kompetenzen der Studierenden eine Anerkennung ausschließt. Weiterhin geht aus den Anerkennungsregelungen bisher nicht explizit hervor, dass die Beweislast nicht bei den Studierenden, sondern bei der Hochschule liegt. Sie sehen daher bei den Anerkennungsregelungen einen Überarbeitungsbedarf. Gleichzeitig weisen sie darauf hin, dass auch Regelungen für die Anerkennung außerhochschulisch erworbbener Leistungen definiert sein sollten.

Die Gutachter bewerten das Kriterium als teilweise erfüllt.

Studienorganisation

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung legt die Studienorganisation fest.
- Die Studierenden geben im Gespräch ihre Erfahrungen mit der Studienorganisation wieder.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Nach Einschätzung der Gutachter unterstützt die Studienorganisation (Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Betreuung der Studierenden, Qualitätssicherungsmaßnahmen, Einbindung der Studierenden) die Umsetzung des Studiengangkonzeptes.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule das Modulhandbuch grundlegend überarbeitet hat und durch die neu formulierten Modulziele und –inhalte jetzt der generalistische Ansatz des Programms erkennbar wird.

Für die Gutachter bestätigt sich aus den neuen Modulbeschreibungen, dass, wie schon während des Audits von der Hochschule mündlich erläutert, die Entwurfsmethoden in verschiedenen Modulen angemessen behandelt werden. Durch eine weitgehende Umgestaltung des Curriculums ist auch die Anwendung dieser Methoden in jetzt insgesamt sieben Entwürfen sowie einem Stegreif Entwurf mit zusammen 41 Kreditpunkten deutlich ausgedehnt worden, so dass die Studierenden ausreichende Erfahrungen in diesem Bereich erlangen können. Gleichwohl stellen die Gutachter fest, dass die technische stärker in die bauingenieurwissenschaftliche Ausrichtung in dem Programm gegenüber einer Entwurfsorientierung deutlich überwiegt. Dies führen die Gutachter auf die nach wie vor geringe Zahl von Entwurfsprofessoren zurück (siehe hierzu auch Abschnitt 2.7)

Darüber hinaus wird für die Gutachter die Architekturtheorie in zwei neuen eigenen Modulen jetzt zusammenhängend und nicht mehr fallbezogen angemessen vermittelt. In Kombination mit dem Modul Baugeschichte und weiteren Lernphasen in verschiedenen anderen Modulen erlangen die Studierenden mit dem überarbeiteten Curriculum somit für die Gutachter auch angemessene Kenntnisse in den Kultur-, Sozial- und Humanwissenschaften. Der Städtebau wird ebenfalls deutlich umfassender in dem neuen Curriculum behandelt, und die Gutachter begrüßen ausdrücklich, dass die Studierenden jetzt auch in einem städtebaulichen Entwurf die Möglichkeit haben, ihre theoretischen Kenntnisse anzuwenden.

Die inhaltliche und didaktische Verbindung der Kernthemen Entwerfen, Tragwerkslehre, Konstruktion und Ausbau erfolgt für die Gutachter nun erkennbar einerseits in den drei interdisziplinären Entwürfen und wird zum anderen für die Gutachter durch die Zuordnung der einzelnen Module zur Modulgruppen in dem neuen Modulplan deutlich.

Zusammenfassend halten die Gutachter fest, dass aus den neuen Unterlagen nun eindeutig erkennbar wird, dass die Hochschule einen generalistischen Ansatz in der Architekturausbildung verfolgt und wie dieser angemessen in dem Studiengang curricular umgesetzt wird.

Hinsichtlich der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen stellen die Gutachter fest, dass diese weiterhin auf der Gleichwertigkeit von Leistungen beruht und nicht nur dann abgelehnt wird, wenn wesentliche Unterschiede in den Befähigungen der Studierenden erkennbar sind. Die Gutachter sehen hier somit weiterhin einen Überarbeitungsbedarf.

Mit Ausnahme der Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sehen die Gutachter das Kriterium als erfüllt an. Darüber hinaus raten sie der Hochschule weiterhin, dass die Studierenden die städtebaulichen Aspekte zu einem früheren Zeitpunkt im Studium kennen lernen.

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Berücksichtigung der Eingangsqualifikation

Evidenzen:

- Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung legt die Voraussetzungen für den Zugang fest.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule hat aus Sicht der Gutachter ein angemessenes Auswahlverfahren etabliert, das auf die Anforderungen in den Programmen zugeschnitten ist. In den Programmen werden somit die Eingangsqualifikationen angemessen berücksichtigt.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

Geeignete Studienplangestaltung

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung legt den Studienablauf fest.
- Die Studierenden geben ihre Erfahrungen mit der Studienplangestaltung an.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind zeitlich aufeinander abgestimmt. Die Gutachter sehen eine geeignete Studienplangestaltung als gegeben an, die auch die Auswahl der angebotenen Wahlpflichtmodule nicht einschränkt.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt betrachten.

Studentische Arbeitsbelastung

Evidenzen:

- In der Prüfungs- und Studienordnung ist ein Kreditpunktesystem und die Zuordnung der Kreditpunkte zu den einzelnen Modulen festgelegt. Zusätzlich wird für die Bachelorstudiengänge der Ablauf der Praxisphase geregelt.
- Im Gespräch geben die Studierenden ihre Eindrücke zu dem eigenen Arbeitsaufwand wieder.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist aus Sicht der Gutachter insgesamt angemessen (vgl. oben, Kriterium 2.2)

Da der Studiengang erst seit wenigen Semestern läuft, hat die Hochschulen noch keine studiengangsspezifischen Daten vorgelegt, sondern die Studienverläufe des Vorläuferstudiengangs Bauen im Bestand dargestellt. Auch wenn viele Module aus diesem Programm in den neuen Studiengang überführt wurden, lassen sich aus Sicht der Gutachter die Zahlen nur bedingt übertragen. Gleichwohl ergeben sich aus den statistischen Daten keine Anhaltspunkte, dass die Studierbarkeit grundsätzlich beeinträchtigt wäre.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

Prüfungsdichte und -organisation

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsorganisation.
- Die Modulbeschreibungen informieren über die Prüfungsformen und die Prüfungsdauern.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig. Die Prüfungstermine werden von der Hochschule koordiniert und auf Grund der Größe der Hochschule im Bedarfsfall auch individuell abgestimmt.

Die einzelnen Module werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen, allerdings sieht die Hochschule eine Reihe von Modulen Studienleistungen vor, mit denen bereits ein Teil der Modulnote erreicht werden kann. Die Gutachter begrüßen einerseits die somit gegebene Entzerrung von Prüfungsleistungen, sehen andererseits aber auch eine zusätzliche Belastung der Studierenden. Sie raten daher, die Anzahl der vorgesehenen Studienleistungen deutlich zu verringern.

Erstaunt zeigen sich die Gutachter, dass die Bachelorarbeit bereits mit 120 erworbenen Kreditpunkten, also nach der Hälfte des Studiums begonnen werden kann. Sie raten der Hochschule dazu, die Voraussetzungen für den Beginn der Abschlussarbeit deutlich stärker zu definieren.

Die Gutachter sehen das Kriterium grundsätzlich als erfüllt an.

Betreuung und Beratung

Evidenzen:

- Im Selbstbericht werden die verschiedenen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Hochschule für die Studierenden dargestellt.

- Die Studierenden geben im Gespräch ihre Erfahrungen mit den Beratungsangeboten der Hochschule wider.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule 21 bietet eine Studienberatung für Studieninteressierte zu Studienmöglichkeiten, zur Suche nach Praxispartnern, bei Studienfachwechsel und bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten beraten. Am Studienbeginn wird eine Einführungsveranstaltung mit Informationen und Materialien für die Studienplanung und zur Orientierung am Studienort angeboten. Studierende, die ein Auslandsstudium oder –praktikum planen, können sich im International Office informieren. Die studienbegleitende Beratung und Betreuung wird durch die Lehrenden im Rahmen von Sprechstunden. Die Lehrenden auch durch die hochschulöffentliche Bekanntgabe von E-Mail-Adresse und Privat-Telefonnummern sehr gut erreichbar. Beratungen bei Prüfungsproblemen bzw. Langzeitstudium finden auf dem gleichen Wege statt. Ein Behindertenbeauftragter berät Studierende in spezifischen Fragestellungen.

Der Eindruck der Gutachter von einer sehr gut Studienatmosphäre wird von den Studierenden bestätigt, die die Betreuung seitens der Lehrenden und deren Erreichbarkeit sehr positiv bewerten.

Insgesamt erkennen die Gutachter ein für die Größe der Hochschule sehr ausdifferenziertes Beratungs- und Unterstützungsangebot für die Studierenden und sehen das Kriterium als erfüllt an.

Belange von Studierenden mit Behinderung

Evidenzen:

- In der Prüfungs- und Studienordnung ist ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen vorgesehen.
- Der Selbstbericht beschreibt die Unterstützungsangebote der Hochschule für Studierende mit Behinderung.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Belange von Studierenden mit Behinderungen u.a. durch spezifische Prüfungsregelungen, die auf Einzelfallregelungen beruhen, sowie spezifischen individuell abgestimmten Unterstützungsangeboten und dem Beratungsangebot durch einen Behindertenbeauftragten an der Hochschule angemessen berücksichtigt werden und sehen das Kriterium als erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Die Gutachter stellen gegenüber den ursprünglichen Antragsunterlagen eine deutliche Reduzierung der Studienleistungen fest und die Bachelorarbeit erst begonnen werden kann, sofern die Studierenden 150 Kreditpunkte nachweisen. Die Gutachter bewerten das Kriterium somit jetzt als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Lernergebnisorientiertes Prüfen

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung legt die Prüfungsformen.
- Die Modulbeschreibungen informieren über die Prüfungsformen und die Prüfungsdauern.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Als mögliche Prüfungsformen sieht die Hochschule Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Entwürfe oder Referate bzw. Präsentationen vor. Die verschiedenen Prüfungsformen werden aus Sicht der Gutachter lernergebnisorientiert eingesetzt. Allerdings weisen sie darauf hin, dass die Angabe der Prüfungsform in den Modulbeschreibungen nicht durchgehend mit der Prüfungsordnung übereinstimmt. Diese eindeutig redaktionellen Fehler müssen in den Modulbeschreibungen behoben werden.

Anzahl Prüfungen pro Modul

Vgl. hierzu oben, Kriterium 2.2 (2), und 2.4, Abschnitt Prüfungsdichte.

Die Gutachter sehen das Kriterium grundsätzlich als erfüllt an.

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung legt den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen fest.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Gutachter sehen das Kriterium somit als erfüllt an.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

Rechtsprüfung

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung wurde am 1. Oktober 2013 in Kraft gesetzt.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass alle vorgelegten Ordnungen in Kraft gesetzt sind und damit einer Rechtsprüfung unterlegen haben.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Nach der Überarbeitung der Modulbeschreibungen stimmen die dortigen Angaben zu den Prüfungsformen jetzt mit der Prüfungsordnung überein. Die Gutachter sehen das Kriterium somit als erfüllt an.

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- Kooperationsvereinbarungen legen die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern fest.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Für eine Mitwirkung an den dualen Programmen müssen die Betriebe in einer fachlich passenden Branche tätig sein, die Studierenden während der Praxisphasen kontinuierlich durch einen Mitarbeiter, der mindestens dem angestrebten Studienabschluss des Studierenden entspricht, betreuen, die Studierenden passend zu den Studieninhalten einsetzen können und zwar in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und die Studierenden bei den Praxisprojekten unterstützen.

Die Hochschule hat eine Vielzahl vertraglicher Vereinbarungen zur Unterstützung des dualen Studiums mit Firmen, Verbänden, Behörden und anderen Institutionen in der Region. Zum Studierendenaustausch hat die Hochschule im Rahmen des Erasmus Programms Kooperationen mit mehreren ausländischen Universitäten abgeschlossen.

Auf Grund ihrer Größe ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Fachbereiche untergliedert. Die internen Kooperationen im Rahmen von Lehrimporten und –exporten aus und in andere Studiengänge werden durch die Hochschulleitung garantiert.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich für die Gutachter keine Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen. Sie sehen das Kriterium als erfüllt an.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Sächliche, personelle und räumliche Ausstattung (qualitativ und quantitativ)

Evidenzen:

- Im Personalhandbuch werden die einzelnen Lehrenden beschrieben.
- Im Selbstbericht und in dem Personalhandbuch werden die Forschungsprojekte der Fakultät dargestellt.
- Im Selbstbericht wird das Institutionelle Umfeld für die Studiengänge beschreiben.
- Während des Audits besichtigen die Gutachter Lehrräume, die Bibliothek und die Labore.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule 21 führt als private Einrichtung den Standort Buxtehude der früheren Fachhochschule Nordost Niedersachsen fort. Das Studienangebot umfasst ausschließlich duale Programme mit einer Vielzahl von Praxispartnern aus der Region. Derzeit bietet die Hochschule fünf Programme im Baubereich, der Mechatronik und dem Gesundheitswesen an.

Die Hochschule verfügt unter Berücksichtigung von Deputatsnachlässen im Bereich des Bauwesens und der Architektur auf Professorenenebene über 10 Stellenadäquate. Davon sind drei Stellen alleine für den Architekturstudiengang vorgesehen, wobei eine Reihe von Modulen auch in den anderen Programmen des Baubereichs genutzt wird. Als private Hochschule orientiert sich die HS 21 an den Landesvorgaben hinsichtlich des Deputats. D.h. die Professoren lehren 18 SWS, wobei diese Zeit aber auf 12 Wochen beschränkt ist. Die kaum vorhandenen Deputatsnachlässe werden über die gegenüber staatlichen Hochschulen längere vorlesungsfreie Zeit ausgeglichen.

Durch den Ersatz des bisherigen siebensemestrigen Studiengang Bauen im Bestand durch den achtsemestrigen Architekturstudiengang ist für die Gutachter eine Überlast entstan-

den, die von den Lehrenden bestätigt wird. Diese Überlast wird derzeit über Lehrbeauftragte aus der Wirtschaft und von anderen Hochschulen aufgefangen.

Weiterhin stellen die Gutachter fest, dass mit nur zwei hauptamtlich an der Hochschule 21 lehrenden Architekten, die verschiedenen Kernfächer der Architektur personell kaum adäquat abgedeckt werden können. Auch unter der Berücksichtigung des Umstandes, dass weitere Professoren des Bauingenieurwesens für die Architektur notwendige Themen abdecken und zwei Professoren anderer Hochschulen als Lehrbeauftragte die Baugeschichte und die Entwurfsmethodik lehren und eine Lehrbeauftragte aus der Praxis den Städtebau behandelt, haben die Gutachter Bedenken, dass alle für eine generalistische Architekturausbildung nötigen Fachkompetenzen mit dem vorhanden Personal abgedeckt werden können.

Sie halten daher vor einer Akkreditierung ein Konzept für notwendig, wie die architekturspezifischen Studieninhalte personell zukünftig abgedeckt werden und der Studiengang kapazitär getragen werden kann.

Studiengangsbezogene Forschungsaktivitäten mit Bezug auf den Studiengang erkennen die Gutachter im Bereich schalltechnischer Untersuchungen und der Heißbemessung von Stahlbauten. Für beide Forschungsgebiete sehen sie eine Relevanz für das Bauen im Bestand. Architekturspezifische Forschungsaktivitäten erkennen die Gutachter in den Bereichen Lebenszyklus von Immobilien und Optimierung des Heizenergieverbrauchs.

Als private Hochschule finanziert sich die HS 21 nur zum Teil über Landesmittel. Der überwiegende Teil der Finanzierung erfolgt über die Studiengebühren. Aus dem Finanzplan der Hochschule ergibt sich für die Gutachter, dass die Finanzierung des Studiengangs und auch eines ggf. möglichen Auslaufbetriebs sichergestellt ist.

Die Hochschule hat nach dem Vorbild staatlicher Hochschulen die entsprechenden Gremien zur Selbstverwaltung und zur Verwaltung der Studiengänge aufgebaut.

Die Gutachter sehen die Infrastruktur der Hochschule insgesamt als angemessen an, um den Studiengang durchführen zu können. Sehr gut ausgestattet ist die Modellwerkstatt und die Gutachter begrüßen, dass den Studierenden alle Materialien für die Erstellung der eigenen Modelle zur Verfügung gestellt werden, so dass diesen hierfür keine weiteren Kosten entstehen. Andererseits stellen die Gutachter fest, dass die Gebäude der Hochschule und die Bibliothek relativ früh geschlossen werden und nur die höheren Semester Schlüssel zu bestimmten Bereichen erhalten. Auch die Verfügbarkeit studentischer Arbeitsplätze erscheint den Gutachtern eingeschränkt. Insbesondere raten sie der Hochschule, architekturspezifische studentische Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, an denen z. B. Entwurfsarbeiten längerfristig bearbeitet werden können.

Die Gutachter bewerten das Kriterium nur teilweise als erfüllt.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung

Evidenzen:

- Im Selbstbericht sind die Weiterbildungsmöglichkeiten beschrieben.
- Die Lehrenden berichten über die Nutzung didaktischer Weiterbildungsangebote und Forschungssemester

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass den Lehrenden für ihre didaktische Weiterbildung von der Hochschule im jährlichen Rhythmus Kurse angeboten werden und zusätzlich die Angebote der Länder Niedersachsen in Braunschweig und Hamburg an den dortigen Hochschulen genutzt werden können. Forschungssemester werden bisher nur sehr vereinzelt wahrgenommen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Gutachter entnehmen der Stellungnahme der Hochschule, dass ab dem Wintersemester 2015/16 eine neue Professur Städtebau und Architekturtheorie besetzt werden wird. Gleichzeitig wird die Professur Entwerfen von einer halben Stelle auf eine $\frac{3}{4}$ Stelle angehoben. Die Lehrverflechtungsmatrix belegt für die Gutachter nachvollziehbar, dass mit diesen zusätzlichen Personalmitteln der Studiengang kapazitär getragen werden kann. Hinsichtlich der abzudeckenden Themenbereiche der Architektur stellen die Gutachter fest, dass der künstlerische Aspekt personell weiterhin nicht auf professoraler Ebene abgedeckt ist. Angesichts der deutlich stärker technischen Ausrichtung des Programms kann dieser Bereich aber aus Sicht der Gutachter auch mit Lehrbeauftragten adäquat getragen werden. Dieses gilt aus Sicht der Gutachter hingegen nur sehr eingeschränkt für den Entwurfsbereich. Hier sind die Gutachter der Ansicht, dass trotz der grundsätzlich technischen Ausrichtung des Programms, die Studierenden bei ihren Entwurfsarbeiten angemessen betreut und angeleitet werden müssen. Dies sehen sie auch nach der Aufstockung der entsprechenden Professur angesichts der Studierendenzahlen aber nur sehr eingeschränkt als gegeben an. Aus ihrer Sicht ist gerade die Betreuung von Entwürfen kaum durch Lehrbeauftragte abzudecken, die nur selten an der Hochschule präsent sind. Die Gutachter halten es daher für notwendig, dass der Entwurfsbereich auf personeller Ebene weiter gestärkt werden muss.

Die Gutachter sehen das Kriterium somit nur teilweise als erfüllt an. Sie schlagen eine Auflage zur Aufstockung der Professuren im Entwurfsbereich vor und raten der Hochschule weiterhin, den Studierenden architekturspezifische Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Evidenzen:

- Die verschiedenen Ordnungen regeln alle Aspekte der Studienorganisation.
- Die Modulbeschreibungen informieren über die einzelnen Module.
- Das Diploma Supplement gibt eine Zusammenfassung des Studiengangs

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die den Studiengängen zugrunde liegenden Ordnungen enthalten alle für Zugang, Ablauf und Abschluss des Studiums maßgeblichen Regelungen. Sie sind für die Studierenden zugänglich und liegen als in Kraft gesetzte Versionen vor.

Die Studienziele sind in der Prüfungs- und Studienordnung veröffentlicht. Die formulierten Lernergebnisse sind hingegen nicht öffentlich zugänglich, sondern bisher nur als Teil der Akkreditierungsunterlagen festgehalten. Die Gutachter halten eine Veröffentlichung auch der Lernergebnisse für notwendig, wobei die Formulierungen an den verschiedenen Publikationsstellen übereinstimmen müssen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Die Gutachter sehen die Studienziele an den verschiedenen Publikationsstellen jetzt einheitlich angegeben. Die mit der Stellungnahme vorgelegte neue Prüfungsordnung ist allerdings noch nicht in Kraft gesetzt. Dies muss aus Sicht der Gutachter noch erfolgen.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- In der Evaluationsordnung der Hochschule sind die Maßnahmen und deren Durchführung geregelt.
- Die Studierenden geben im Gespräch ihre Erfahrungen mit der Lehrevaluation wieder.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Lehrevaluation erfolgt entsprechend dem Landeshochschulgesetz und umfasst Studierenden-, Abbrecher- und Absolventenbefragungen.

Jede Lehrveranstaltung wird im Zuge einer studentischen Evaluation durch Ausfüllen von Fragebögen bewertet. Das Ausfüllen erfolgt gegen Semesterende im Zuge der Lehrveranstaltung. Die Ergebnisse werden von einem hierzu beauftragten Studierenden eingesammelt und durch das QM zentral ausgewertet. Die Ergebnisse werden mit den Studierenden besprochen. Bei unterdurchschnittlicher Bewertung führen die Hochschulleitung bzw. die Studiengangsleiter bezüglich der Lehrevaluation mit dem jeweiligen Lehrenden ein Gespräch, in dem ggf. weitere Maßnahmen besprochen werden.

Auch wenn die Gutachter den Eindruck gewinnen, dass die meisten Probleme auf Grund der Größe der Hochschule im direkten Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden gelöst werden, begrüßen sie die Einrichtung eines institutionalisierten Evaluationssystems, das auch unabhängig von der Eigeninitiative der handelnden Personen funktioniert.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich für die Gutachter keine Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen. Sie sehen das Kriterium als erfüllt an.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung legt die Regelungen für den dualen Bachelorstudiengang fest.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können erkennen, dass der duale Bachelorstudiengang mit der Hochschule und den Betrieben zwei Lernorte vorsieht. Die Qualifikationsziele des Studiengangs lassen jedoch noch nicht erkennen, welche spezifischen Ziele mit den betrieblichen Anteilen des Studiums verfolgt werden (siehe oben, Steckbrief sowie Kriterium 2.1).

Die ECTS-Punkte entsprechen den KMK Vorgaben und die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventen des dualen Programms die gleichen wissenschaftlichen Befähigungen erreichen können, wie die Studierenden eines Bachelorstudiengangs.

Die kreditierten Praxisanteile in dem dualen Studiengang werden von hauptamtlichen Professoren der Hochschule betreut und die Studierenden müssen eine Aufgabenstellung der Hochschule lösen, darüber einen Bericht erstellen und diesen präsentieren. Somit sind die Gutachter der Ansicht, dass die Kreditierung der Praxisphasen entsprechend den Anforderungen des Akkreditierungsrates erfolgt. Bei der Auswahl der Betriebe, mit denen die Hochschule im dualen Bereich kooperiert, achtet sie auf eine Stimmigkeit der Unternehmensaktivitäten mit den Studieninhalten.

In den Zugangsregelungen sind die besonderen Anforderungen und Zulassungsverfahren für beruflich qualifizierte Bewerber entsprechend dem Landeshochschulgesetz festgelegt. Unternehmen sind nur in sofern an der Zulassung beteiligt, als diese z.T. Studieninteressierte vorschlagen, die aber ebenfalls das normale Zulassungsverfahren der Hochschule durchlaufen müssen.

Auf Grund der Aussagen der Studierenden kommen die Gutachter zu der Überzeugung, dass die Gesamtbelastung auf Grund des außercurricularen Arbeitsaufwands zwar deutlich höher liegt als in einem herkömmlichen Bachelorstudiengang, dieser aber von den Studierenden zu leisten ist. Die Einhaltung der Regelstudienzeit sehen die Gutachter durch die Gesamtbelastung nicht gefährdet.

Die organisatorische Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen sehen die Gutachter als gelungen an. Die zeitlichen Abläufe werden von den Studierenden mit den Betrieben vertraglich vereinbart. Hierzu hält die Hochschule einen Mustervertrag bereit, der die Freistellung der Studierenden durch die Betriebe entsprechend sicherstellt.

Bezüglich der Qualitätssicherung legt die Hochschule besonderen Wert auf die inhaltliche Passgenauigkeit der betrieblichen Tätigkeitsbereiche mit dem Hochschulstudium. Treten in den Betrieben Schwierigkeiten auf, so haben die Studierenden an der Hochschule Ansprechpartner, um Unterstützung bei der Lösung der Probleme zu finden.

Die Gutachter sehen die besonderen Anforderungen an duale Studiengänge als erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.10:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich für die Gutachter keine Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen. Sie sehen das Kriterium als erfüllt an.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- Die Hochschulleitung erläutert im Gespräch die verschiedenen Maßnahmen.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule hat im Zuge ihrer Gründungsphase verschiedene Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit entwickelt, deren Umsetzung bisher unterschiedlich intensiv vorangetrieben werden konnte. Die Gutachter erkennen jedoch, dass sich die Hochschule um die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen, von ausländischen Studierenden oder von Studierenden mit Migrationshintergrund bemüht. Da sich für die dualen Studienangebote in Buxtehude jedoch nur vergleichsweise wenig ausländische Studierende bemühen, können die Gutachter nachvollziehen, dass die Umsetzung entsprechender Konzepte hier noch nicht weit gediehen ist.

Sie bewerten das Kriterium als erfüllt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich für die Gutachter keine Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen. Sie sehen das Kriterium als erfüllt an.

E Nachlieferungen

Es sind keine Nachlieferungen erforderlich

F Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (04.02.2015)

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme sowie folgende Dokumente vor:

- Lehrverflechtungsmatrix
- Entwurf einer neuen Prüfungs- und Studienordnung
- Modulbeschreibungen
- Modulplan
- Überarbeiteten Selbstbericht

G Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (02.03.2014)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe der beantragten Siegel:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Architektur dual	Mit Auflagen für ein Jahr		30.09.2020	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2020

Auflagen

- A 1. (ASIIN 2.5; AR 2.3) Die Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen müssen der Lissabon Konvention entsprechen.
- A 2. (ASIIN 7.2; AR 2.8) Die neue Prüfungs- und Studienordnung ist in einer in Kraft gesetzten Form vorzulegen.

Empfehlungen

- E 1. (ASIIN 2.6; AR 2.3) Es wird empfohlen, dass die Studierenden die städtebaulichen Aspekte zu einem früheren Zeitpunkt im Studium kennen lernen.
- E 2. (ASIIN 3.1; AR 2.2) Es wird empfohlen, die Unterstützung der Studierenden gegenüber den Betrieben bei der Organisation von Auslandsaufenthalten zu verbessern.
- E 3. (ASIIN 5.3; AR 2.7) Es wird empfohlen, architektspezifische studentische Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

H Stellungnahme des Fachausschusses

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren. Er folgt den Gutachtern in der Einschätzung, dass die Studierenden zwar deutlich verbesserte Möglichkeiten haben, entwerferische Kompetenzen einzuüben, sieht diesen Bereich personell aber noch nicht ausreichend abgedeckt durch die vorhandenen und neu geplanten Personalstellen. Er hält es daher für notwendig, dass der Entwurfsbereich als eines der Kernthemen der Architektur auf professoraler Ebene personell weiter gestärkt wird, um eine adäquate Betreuung der Studierenden bei deren Entwurfsarbeiten sicherstellen zu können.

Der Fachausschuss 03 – Bauwesen und Geodäsie gibt folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Architektur dual	Mit Auflagen für ein Jahr		30.09.2020	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2020

Auflagen

- A 1. (AR 2.3) Die Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen müssen der Lissabon Konvention entsprechen.
- A 2. (AR 2.8) Die neue Prüfungs- und Studienordnung ist in einer in Kraft gesetzten Form vorzulegen.

- A 3. (AR 2.7) Es ist ein verbindliches Konzept vorzulegen, wie der Entwurfsbereich während des Akkreditierungszeitraums auf professoraler Ebene personell adäquat gestärkt werden kann.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.3) Es wird empfohlen, dass die Studierenden die städtebaulichen Aspekte zu einem früheren Zeitpunkt im Studium kennen lernen.
- E 2. (AR 2.2) Es wird empfohlen, die Unterstützung der Studierenden gegenüber den Betrieben bei der Organisation von Auslandsaufenthalten zu verbessern.
- E 3. (AR 2.7) Es wird empfohlen, architektspezifische studentische Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren. Er folgt den Gutachtern in der Einschätzung, dass die Studierenden zwar deutlich verbesserte Möglichkeiten haben, entwerferische Kompetenzen einzuüben, sieht diesen Bereich personell aber noch nicht ausreichend abgedeckt durch die vorhandenen und neu geplanten Personalstellen. Er hält es daher für notwendig, dass der Entwurfsbereich als eines der Kernthemen der Architektur auf professoraler Ebene personell weiter gestärkt wird, um eine adäquate Betreuung der Studierenden bei deren Entwurfsarbeiten sicherstellen zu können.

Der Fachausschuss 03 – Bauwesen und Geodäsie gibt folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des ASIIN Siegels:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.
Ba Architektur dual	Mit Auflagen für ein Jahr		30.09.2020

Auflagen

- A 1. (ASIIN 2.5; AR 2.3) Die Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen müssen der Lissabon Konvention entsprechen.
- A 2. (ASIIN 7.2; AR 2.8) Die neue Prüfungs- und Studienordnung ist in einer in Kraft gesetzten Form vorzulegen.

- A 3. (ASIIN 5.1) Es ist ein verbindliches Konzept vorzulegen, wie der Entwurfsbereich während des Akkreditierungszeitraums auf professoraler Ebene personell adäquat gestärkt werden kann.

Empfehlungen

- E 1. (ASIIN 2.6; AR 2.3) Es wird empfohlen, dass die Studierenden die städtebaulichen Aspekte zu einem früheren Zeitpunkt im Studium kennen lernen.
- E 2. (ASIIN 3.1; AR 2.2) Es wird empfohlen, die Unterstützung der Studierenden gegenüber den Betrieben bei der Organisation von Auslandsaufenthalten zu verbessern.
- E 3. (ASIIN 5.3; AR 2.7) Es wird empfohlen, architektspezifische studentische Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

I Beschluss der Akkreditierungskommission (27.03.2015)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland:

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren und folgt der Bewertung der Gutachter und des Fachausschusses. Auf Grund der Vorgaben des Akkreditierungsrates, ab dem 1. Januar 2015 unabhängig vom Zeitpunkt des Audits bei fehlenden Regelungen für die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen eine Auflage auszusprechen, ergänzt die Akkreditierungskommission die Auflage zur Lissabon Konvention entsprechend. Weiterhin nimmt die Kommission redaktionelle Umformulierungen der Auflage zum Personalkonzept und der Empfehlung zu den studentischen Arbeitsplätzen zur Verdeutlichung des Sachverhaltes vor

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Architektur dual	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2020

Auflagen

- A 1. (AR 2.3) Die Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen müssen der Lissabon Konvention entsprechen. Weiterhin müssen Regelungen für die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen definiert werden.
- A 2. (AR 2.8) Die neue Prüfungs- und Studienordnung ist in einer in Kraft gesetzten Form vorzulegen.
- A 3. (AR 2.7) Es ist ein verbindliches Konzept vorzulegen, wie der Entwurfsbereich während des Akkreditierungszeitraums auf professoraler Ebene personell adäquat gestärkt wird.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.3) Es wird empfohlen, dass die Studierenden die städtebaulichen Aspekte zu einem früheren Zeitpunkt im Studium kennen lernen.
- E 2. (AR 2.2) Es wird empfohlen, die Unterstützung der Studierenden gegenüber den Betrieben bei der Organisation von Auslandsaufenthalten zu verbessern.
- E 3. (AR 2.7) Es wird empfohlen, mehr architektspezifische studentische Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland:

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren und folgt der Bewertung der Gutachter und des Fachausschusses. Die Kommission nimmt redaktionelle Umformulierungen der Auflage zum Personalkonzept und der Empfehlung zu den studentischen Arbeitsplätzen zur Verdeutlichung des Sachverhaltes vor. Darüber hinaus folgt die Akkreditierungskommission die Bewertungen der Gutachter und des Fachausschusses ohne weitere Änderungen.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt die Vergabe des ASIIN Fachsiegels wie folgt:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.
Ba Architektur dual	Mit Auflagen für ein Jahr		30.09.2020

Auflagen

- A 1. (ASIIN 2.5) Die Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen müssen der Lissabon Konvention entsprechen.
- A 2. (ASIIN 7.2) Die neue Prüfungs- und Studienordnung ist in einer in Kraft gesetzten Form vorzulegen.
- A 3. (ASIIN 5.1) Es ist ein verbindliches Konzept vorzulegen, wie der Entwurfsbereich während des Akkreditierungszeitraums auf professoraler Ebene personell adäquat gestärkt wird.

Empfehlungen

- E 1. (ASIIN 2.6) Es wird empfohlen, dass die Studierenden die städtebaulichen Aspekte zu einem früheren Zeitpunkt im Studium kennen lernen.
- E 2. (ASIIN 3.1) Es wird empfohlen, die Unterstützung der Studierenden gegenüber den Betrieben bei der Organisation von Auslandsaufenthalten zu verbessern.
- E 3. (ASIIN 5.3) Es wird empfohlen, mehr architekturspezifische studentische Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.